

Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt jedoch nicht gläsern. Natürlich gibt es Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten, den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und auch staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Im Vordergrund aber steht das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Information. Dem soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz entsprochen werden.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient das Gesetz der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Das Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz wird das Landesumweltinformationsgesetz ersetzen, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) in nationales Recht umsetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen. Er erweitert den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen.

Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; der Gesetzentwurf berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Kosten, die durch ein Transparenzgesetz mit Veröffentlichungspflichten für Behörden des Landes entstehen, hängen vom Umfang und der Ausgestaltung der Transparenz-Plattform (technischer Aufwand, Art der Pflege der Informationen/Daten) ab. Von 2014 bis 2018 werden für den Aufbau der Transparenz-Plattform, d. h. für die Teilprojekte Recht, Organisation, Technik, Partizipation und die Projektkoordination ca. 3,9 Mio. EUR benötigt.

Für die „Projektkoordination“ (externe Personaldienstleistungen für Querschnittsaufgaben im Projekt: Controlling, Management, etc.) fallen in den Jahren 2015 bis 2018 Kosten von 200 000,00 EUR pro Jahr an, d.h. insgesamt 800 000,00 EUR.

Im Rahmen des Teilprojekts „Recht“ werden die Aufgaben vom vorhandenen Personalbestand wahrgenommen.

Das Teilprojekt „Technik“ wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Transparenz-Plattform auf der Grundlage der vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmten Vorgaben zur Veröffentlichungspflicht einrichten und aufbauen. Es fallen Kosten für

die Implementierung der Suchmaschine, den Aufbau der Datenbanken, Lizenzen und die Anbindung der Portale (u. a. bus.rlp.de und rlpdirekt), den Betrieb sowie interne und externe Personaldienstleistungen an.

Für das Jahr 2014 sind dafür Kosten i. H. v. 317 611,50 EUR veranschlagt, für 2015 654 446,00 EUR, für 2016 485 000,00 EUR, für 2017 585 000,00 und für 2018 735 000,00EUR, d.h. insgesamt 2 777 057,50 EUR.

Für das Teilprojekt „Organisation“ sind insbesondere für die Beschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in der Jahren 2015 75 000,00 EUR und 2016 25 000,00 EUR, also in Summe 100 000,00 EUR für externe Unterstützung vorgesehen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll von einem Beteiligungsprozess für Bürgerinnen und Bürger sowie unterschiedliche Zielgruppen begleitet werden. Im Rahmen des Teilprojektes „Partizipation“ sind für die Erstellung des Beteiligungskonzeptes und die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen im Doppelhaushalt 2014 / 2015 Kosten i. H. v. insgesamt 200 000,00 EUR veranschlagt, davon entfallen 29 400,00 EUR auf das Jahr 2014 und 170 600,00 EUR auf 2015.

Für das Transparenz-Projekt sind in den Jahren 2014 und 2015 Gesamtkosten in Höhe von 2 000 000,00 EUR im Haushalt veranschlagt. Im Jahr 2014 belaufen sich die Kosten auf ca. 500 000,00 EUR und im Jahr 2015 auf ca. 1 500 000,00 EUR. Im nachfolgenden Haushaltsverfahren sind weitere ca. 2 000 000,00 EUR zu veranschlagen.

Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des Transparenzgesetzes schrittweise auf den nachgeordneten Bereich zu erstrecken.

Hinsichtlich des kommunalen Bereichs ist auf das Konnexitätsprinzip hinzuweisen. Nach den vorgesehenen Regelungen kommen auf die Kommunen keine neuen, die Konnexität auslösenden Aufgaben zu.

Um die Prozesse zum Befüllen der Transparenz-Plattform zu automatisieren, soll eine elektronische Akte eingeführt werden. Hierzu wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Im Ergebnis ist in den Jahren 2014 bis 2018 mit Kosten i. H. v. rd. 8,1 Mio. EUR für die Einführung der elektronischen Akte in den obersten Landesbehörden zu rechnen. Näheres soll in einem eigenen E-Government-Gesetz des Landes geregelt werden.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur.

Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz¹
(TranspG)
Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck
- § 2 Mittel
- § 3 Transparenzpflichten der Verwaltung und anderer Stellen
- § 4 Umfang der Transparenzpflicht
- § 5 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Transparenz-Plattform

- § 6 Transparenz-Plattform
- § 7 Inhalte, Veröffentlichungspflicht
- § 8 Anforderungen an die Veröffentlichung
- § 9 Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang
- § 10 Nutzung

Abschnitt 3

Recht auf Informationszugang

- § 11 Antrag
- § 12 Verfahren
- § 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (AB. EU Nr. 41 S. 26)

Abschnitt 4

Entgegenstehende Belange

- § 14 Entgegenstehende öffentliche Belange
- § 15 Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses
- § 16 Entgegenstehende andere Belange
- § 17 Abwägung

Abschnitt 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

- § 18 Förderung durch die Landesregierung
- § 19 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit
- § 20 Überwachung
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Rechtsweg
- § 23 Evaluierung und Bericht

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

- § 24 Kosten
- § 25 Übergangsbestimmung
- § 26 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 27 Änderung des Landesarchivgesetzes
- § 28 Änderung des Landeswassergesetzes
- § 29 Änderung des Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine
- § 30 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

(2) Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

§ 2

Mittel

(1) Es wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) aufgebaut, auf der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben jederzeit Zugang zu den auf dieser Plattform enthaltenen Informationen und einen Anspruch darauf, dass die Informationen, für

die eine aktive Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt und veröffentlicht werden.

(2) Außerdem haben die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen und Vereinigungen einen Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch Antrag geltend zu machen ist. Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen diese Vorschriften, mit Ausnahme des § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.

§ 3

Transparenzpflichten der Verwaltung und anderer Stellen

(1) Die Pflicht, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 1) und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren (§ 2 Abs. 2), besteht für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Einer Behörde steht eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde. Bei Umweltinformationen ist Satz 2 mit der Maßgabe anwendbar, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts der Kontrolle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, unterliegt. Öffentliche Gremien, die diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

(3) Für Umweltinformationen gilt dieses Gesetz auch für die Sparkassen und deren Verbände, die Selbstverwaltungsorganisationen insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe.

(4) Dieses Gesetz gilt für die Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Unbeschadet des § 7 Abs. 1 Nr. 3 gilt dieses Gesetz für den Landtag nur, soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(5) Dieses Gesetz gilt unbeschadet des Absatzes 3 nicht für die Sparkassen und deren Verbände, die Selbstverwaltungsorganisationen insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Diese Einrichtungen sorgen in eigener Verantwortung für Transparenz und Offenheit gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

(6) Nach diesem Gesetz besteht keine Informations- und Veröffentlichungspflicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung.

(7) Der Landesrechnungshof soll Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als der oder des Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

§ 4

Umfang der Transparenzpflicht

(1) Der Transparenzpflicht unterliegen Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden.

Ein Bereithalten liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen gewährleisten, soweit möglich, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(3) Die Einstellung von Informationen auf der Transparenz-Plattform nach § 6 entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine angemessene Verbreitung der Information zu sorgen.

(4) Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Dies gilt nicht für Umweltinformationen, die vor dem 28. Januar 2003 erhoben wurden, es sei denn, diese Daten sind bereits in elektronischer Form vorhanden. Elektronische Unterlagen sind nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 227, BS 224-10) in der jeweils geltenden Fassung der Landesarchivverwaltung anzubieten.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen und Umweltinformationen.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen gehören nur dazu, wenn sie Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.

(3) Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Kü-

- sten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen,
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu diesen Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme,
 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts,
 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne von Nummer 3 verwendet werden, und
 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1, von Faktoren im Sinne der Nummer 2 oder von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

(4) Eine Kontrolle nach § 3 Abs. 2 Satz 3 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,

- b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit nach Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 4 Satz 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

Wird die Kontrolle durch mehrere transparenzpflichtige Stellen ausgeübt, sollen diese einvernehmlich eine Entscheidung darüber treffen, welche von ihnen die Aufgaben gemäß § 20 wahrnehmen soll.

(5) Dritte sind diejenigen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

Abschnitt 2

Transparenz-Plattform

§ 6

Transparenz-Plattform

(1) Auf der Transparenz-Plattform des Landes werden vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die in § 7 genannten Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht. Bereits vorhandene Informationsangebote können in die Transparenz-Plattform integriert werden.

(2) Die Transparenz-Plattform enthält eine Suchfunktion sowie eine Rückmeldefunktion. Die Rückmeldefunktion soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen.

§ 7

Inhalte, Veröffentlichungspflicht

(1) Der aktiven Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform im Sinne des § 6 unterliegen vorbehaltlich der §§ 14 bis 17

1. Ministerratsbeschlüsse; diese sind zu erläutern, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind nur im Ergebnis zu veröffentlichen,
2. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
3. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
4. die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse mit einem Auftragswert von mehr als 20 000,00 EUR, soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge handelt,
5. Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne,
6. Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen,
7. amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte,
8. Gutachten und Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in Entscheidungen der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
9. Geodaten,
10. die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentliche Pläne, wie der Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen,
11. Zuwendungsbescheide, soweit es sich um Vergaben ab einem Wert von 1 000,00 EUR handelt,
12. Zuwendungen an die öffentliche Hand ab einem Wert von 1 000,00 EUR,
13. die wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen und Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene,
14. Antworten der transparenzpflichtigen Stellen des Landes auf Anträge nach

§ 11, soweit diese elektronisch gestellt wurden und die Antragstellerin oder der Antragsteller der Veröffentlichung zugestimmt hat.

(2) Darüber hinaus unterliegen der Veröffentlichungspflicht die nachstehenden Umweltinformationen:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,
3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile nach § 5 Abs. 3 Nr. 1.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 und 6 genügt zur Verbreitung die Angabe, wo solche Informationen zugänglich sind oder gefunden werden können. Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die transparenzpflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit oder einer natürlichen Ursache ist. Verfügen mehrere transparenzpflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen. Die Anforderungen an die Verbreitung von Umweltinforma-

tionen können auch dadurch erfüllt werden, dass Verknüpfungen zu Internet-Seiten eingerichtet werden, auf denen die zu verbreitenden Umweltinformationen zu finden sind. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann auf bestimmte Stellen der öffentlichen Verwaltung oder private Stellen übertragen werden.

(3) Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2 unterliegen auch dem Recht auf Informationszugang im Antragsverfahren, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht.

(4) Informationen, bei denen aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht, sollen ebenfalls auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

(5) Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht gelten mit Ausnahme der in Absatz 1 Nr. 5 genannten Organisationspläne und des Absatzes 2 nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese können bei ihnen vorhandene Informationen gemäß Absatz 1 zur Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform bereitstellen. Satz 2 gilt auch für andere Stellen.

§ 8

Anforderungen an die Veröffentlichung

(1) Die transparenzpflichtigen Stellen sind verpflichtet, die Informationen auf der Transparenz-Plattform in geeigneter Weise bereitzustellen. Soweit Rückmeldungen nach § 6 Abs. 2 den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen und auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen sollen Informationen im Volltext als elektronische Dokumente bereitstellen. Dabei sollen die Daten so vollständig wie möglich dokumentiert werden.

- (3) Alle Dokumente sollen leicht auffindbar, maschinell lesbar und druckbar sein.
- (4) Die Informationen sollen in einem Format bereitgestellt werden, das eine teilweise oder vollständige Wiederverwendung und automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Das Datenformat soll frei zugänglich sein und anerkannten Standards entsprechen.
- (5) Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.
- (6) Soweit die transparentpflichtigen Stellen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, haben sie auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf die danach bestehenden Informationszugangsrechte und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Informationsfreiheit (§ 19) hinzuweisen.

§ 9

Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang

- (1) Die transparentpflichtigen Stellen führen und veröffentlichen Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen und Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen.
- (2) Die in § 3 genannten Stellen sollen die Umsetzung dieses Gesetzes durch Bestellung eines Beauftragten fördern; soweit möglich soll diese Aufgabe den behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. § 11 Abs. 5 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können die Gemeinden und Gemeindeverbände vergleichbare Hilfestellungen vorsehen.
- (3) Die transparentpflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern, insbesondere durch die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen.
- (4) Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

§ 10

Nutzung

(1) Der Zugang zur Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen. Er soll auch in den Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden.

(2) Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist. Eine Haftung der transparenzpflichtigen Stellen im Zusammenhang mit der Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist ausgeschlossen.

(3) Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzeigen.

Abschnitt 3

Recht auf Informationszugang

§ 11

Antrag

(1) Der Zugang zu bei den transparenzpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch bei der transparenzpflichtigen Stelle, die über die begehrten Informationen verfügt, gestellt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2 ist der Antrag an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient; im Fall der Beleihung besteht der Anspruch gegenüber der oder dem Beliehenen.

(2) Der Antrag muss die Identität der Antragstellerin oder des Antragsstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Er ist zu begründen, wenn eine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen nach §§ 14 bis 17 notwendig wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist zur Beantwortung von Anträgen nach § 12 Abs. 3 erneut.

(3) Wird der Antrag bei einer transparenzpflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiter, wenn ihr diese bekannt ist, und unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller hierüber. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann sie die die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf andere ihr bekannte transparenzpflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen.

§ 12

Verfahren

(1) Die transparenzpflichtige Stelle kann die Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden, kann sich die transparenzpflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Die transparenzpflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, ist dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsauf-

wand möglich ist. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

(3) Die Information soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich gemacht werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, soweit eine Antragsbearbeitung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist insbesondere wegen Umfang oder Komplexität der begehrten Information oder der Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 1 nicht möglich ist. Satz 2 gilt für Umweltinformationen mit der Maßgabe, dass diese innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags bei der transparenzpflichtigen Stelle zugänglich zu machen sind. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch zu informieren. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags hat innerhalb der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist zu erfolgen und ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Wurde der Antrag mündlich gestellt, ist eine schriftliche Begründung nur erforderlich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies ausdrücklich verlangt.

(5) Wird der Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller auch mitzuteilen, ob die Information zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden kann. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Auf die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzurufen, ist hinzuweisen.

(6) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn er offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde, insbesondere wenn die Information der Antragstellerin oder dem Antragsteller bereits zugänglich gemacht worden ist.

§ 13

Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Die transparenzpflichtige Stelle gibt Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können. Auf eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 ist hinzuweisen.

(2) Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung einer oder eines Dritten abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die transparenzpflichtige Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 11 Abs. 1 ergeht schriftlich und ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben; § 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe der Anordnung an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind; § 22 gilt entsprechend.

Abschnitt 4

Entgegenstehende Belange

§ 14

Entgegenstehende öffentliche Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben, soweit und solange der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist. Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, soweit und solange

1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die inter- und supranationalen Beziehungen, die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land, die Landesverteidigung oder die innere Sicherheit hätte,
2. die Bekanntgabe der Information nachteilige Auswirkungen auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens hätte,
3. das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der Polizei, der sonstigen für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, der Staatsanwaltschaften oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden, beeinträchtigen würde,
4. das Bekanntwerden der Information die Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes betrifft,
5. die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/ VSA) Rheinland-Pfalz geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt,
6. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern sowie auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Sparkassenaufsichtsbehörden haben könnte,
7. das Bekanntwerden der Information der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur oder den wirtschaftlichen Interessen des Landes, oder der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 3 Abs. 1 oder der natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts nach § 3 Abs. 2 Satz 2 schaden könnte,
8. bei vertraulich erhobener oder übermittelter Information das Interesse der oder des Dritten an einer vertraulichen Behandlung zum Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbesteht,
9. durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde,
10. die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 hätte.

(2) Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 (Beziehungen zum Bund oder einem Land), 3, 6 und 7 genannten Gründe abgelehnt werden. Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 abgelehnt werden.

§ 15

Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses

(1) Der Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben, wenn

1. es sich um interne Mitteilungen, Entwürfe zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung und entsprechende Sitzungsprotokolle handelt, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Information der Erfolg der Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt würde, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme;
2. die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 hätte.

Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter.

(2) Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf die Vertraulichkeit der Beratungen von transparenzpflichtigen Stellen abgelehnt werden.

§ 16

Entgegenstehende andere Belange

(1) Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen und die Veröffentlichung auf

der Transparenz-Plattform hat zu unterbleiben,

1. soweit Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden,
 2. soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten Dritter offenbart würden,
 3. soweit Informationen dem Statistikgeheimnis unterliegen,
- es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen sind die Betroffenen anzuhören. Die transparenzpflichtige Stelle hat in der Regel von einer Betroffenheit nach Absatz 1 Nr. 1 auszugehen, soweit übermittelte Informationen als geistiges Eigentum, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet sind. Soweit die transparenzpflichtige Stelle es verlangt, haben mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass eine Verletzung geistigen Eigentums oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

(3) Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; das Recht auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind.

(4) Das Bekanntwerden personenbezogener Daten Dritter nach Absatz 1 Nr. 2 schließt den Informationszugang nicht aus, wenn die oder der Dritte als Gutachterin oder Gutachter, als Sachverständige oder Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise in einem Verfahren tätig war, sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und Bürotelefonnummern beschränkt und der Übermittlung nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt für personenbezogene Daten von Beschäftigten der Behörde, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang mitgewirkt haben.

(5) Umweltinformationen, die private Dritte einer transparenzpflichtigen Stelle übermittelt haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein oder rechtlich verpflichtet werden zu können, und deren Offenbarung nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Dritten hätte, dürfen ohne deren Einwilligung anderen nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(6) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten Gründen abgelehnt werden.

(7) § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17

Abwägung

Das Recht auf Informationszugang und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sind mit entgegenstehenden Belangen nach den §§ 14 Abs. 1 Satz 2 bis 16 abzuwägen. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ergibt sich aus dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen und den in § 1 genannten Zwecken dieses Gesetzes. Überwiegt das Recht auf Informationszugang oder das Informationsinteresse der Öffentlichkeit, sind die Informationen zugänglich zu machen.

Abschnitt 5

Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

§ 18

Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Transparenzpflicht in einer dem Zweck dieses Gesetzes Rechnung tragenden Weise erfüllt.

§ 19

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Jede natürliche sowie jede juristische Person des Privatrechts und jede nicht rechtsfähige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht nach diesem Gesetz als verletzt ansieht.

(2) Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Ihre oder seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(3) § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bis 8 sowie die §§ 25, 28 und 29 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, des Landtags und der Landesregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben nach diesem Gesetz. Über die Zusammensetzung des Beirats entscheiden Landtag, Landesregierung und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Einvernehmen.

§ 20

Überwachung

(1) Die zuständige Stelle der öffentlichen Verwaltung, die für das Land, eine unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Person des öffentlichen Rechts sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände die Kontrolle nach § 5 Abs. 4 ausübt, überwacht

die Einhaltung dieses Gesetzes durch private transparenzpflichtige Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2.

(2) Die transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 haben der zuständigen Stelle auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt.

(3) Die nach Absatz 1 zuständige Stelle kann gegenüber den transparenzpflichtigen Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 3 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 22

Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

§ 23

Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes dem Landtag. Die oder der Landesbeauftragte

für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; er oder sie gibt dazu eine Stellungnahme ab.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24

Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Dies gilt nicht für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(2) Private transparenzpflichtige Stellen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 können für die Übermittlung von Informationen nach diesem Gesetz von der antragstellenden Person Kostenerstattung entsprechend den Grundsätzen nach Absatz 1 verlangen.

(3) Die §§ 9 und 15 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung finden auf die Übermittlung von Umweltinformationen aufgrund dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 25

Übergangsbestimmung

(1) Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen. Informationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

(2) Die Landesregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher. Sie unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes halbjährlich über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1.

(3) Anträge auf Zugang zu Informationen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschließen.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Besonderen Gebührenverzeichnisses nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. richtet sich die Erhebung von Kosten nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GVBl. 2007, 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 26

Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das für die Umsetzung dieses Gesetzes fachlich zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Dies gilt insbesondere für Rechtsverordnungen

1. zur Regelung eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zur Bestimmung der Gebührentatbestände und der Gebührensätze,
2. zur Umsetzung der Barrierefreiheit im Sinne des § 9 Abs. 4,
3. zur Regelung der Reichweite der Veröffentlichung von Unterlagen der Vertragsgestaltung und für Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1,
4. zur Einrichtung und zum Betrieb der Transparenz-Plattform,
5. zur Regelung der Überwachungsaufgaben; abweichend von § 20 Abs. 1 können Aufgaben nach den § 20 Abs. 1 bis 3 auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Das für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für das Landesgebührenrecht zuständigen Ministerium das Besondere Gebührenverzeichnis nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1. Die Höhe der Gebühren

für Amtshandlungen von transparenzpflichtigen Stellen bemisst sich nach diesem Gebührenverzeichnis. Es regelt, dass Auslagen zu erstatten sind; sie dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

§ 27

Änderung des Landesarchivgesetzes

Das Landesarchivgesetz vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301), BS 224-10, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Landesinformationsfreiheitsgesetz“ durch das Wort „Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

§ 28

Änderung des Landeswassergesetzes

Das Landeswassergesetz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. 2004, 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

1. § 24 a Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag wird nach den Bestimmungen des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz vom (GVBl. S. ..., BS ...) in der jeweils geltenden Fassung auch Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplans herangezogen wurden, gewährt.“

2. In § 119 d wird das Wort „Landesumweltinformationsgesetz“ durch das Wort „Transparenzgesetz-Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

§ 29

Änderung des Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine

Das Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine vom 3. April 2014 (GVBl. S. 44, BS 7833-2) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die §§ 5 und 11 bis 17 des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz vom (GVBl. S., BS ...) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

§ 30

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, und das Landesumweltinformationsgesetz vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Gleichzeitig dient der Gesetzentwurf der Vergrößerung der Transparenz und der Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung. Er wird das Landesumweltinformationsgesetz (LUIG) vom 19. Oktober 2005 (GVBl. S. 484, BS 2129-7) ersetzen, das die Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 41 S. 26) in nationales Recht umsetzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2010-10, und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen. Er erweitert den voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu bei der Verwaltung vorhandenen Informationen um eine aktive Veröffentlichung im Gesetz näher bezeichneter wesentlicher Informationen der Verwaltung. Dazu wird eine elektronische Plattform (Transparenz-Plattform) geschaffen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht mündige und gut informierte Bürgerinnen und Bürger. Hier haben Staat und Politik eine Bringschuld, sie müssen sich erklären, ihre Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen nachvollziehbar machen, veröffentlichen, Barrieren abbauen, sich öffnen. Sie müssen transparenter werden, auch und gerade mit Hilfe der neuen Medien. Durchsichtig und transparent heißt dabei nicht

gläsern. Natürlich gibt es Grenzen. Sie sind dem Schutz persönlicher Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie staatlichen (Sicherheits-)Interessen geschuldet. Diese sind mit dem Recht der Bürgerinnen und Bürger auf umfassende Transparenz in Einklang zu bringen. Dem soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf für ein Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz entsprochen werden. Das geltende Recht der Informationsfreiheit ist in Rheinland-Pfalz im Wesentlichen im Landesinformationsfreiheitsgesetz und im Landesumweltinformationsgesetz geregelt. Das Landesumweltinformationsgesetz enthält in § 10 eine aktive Informationspflicht der Behörden für bestimmte Umweltinformationen. Das 2009 in Kraft getretene Landesinformationsfreiheitsgesetz sieht in § 14 Veröffentlichungspflichten (soweit möglich elektronisch) der Behörden für Organisationspläne vor; des Weiteren sollen die Behörden Verzeichnisse führen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Beide Gesetze enthalten Ausnahmen von der Auskunftspflicht bzw. Veröffentlichungspflicht u. a. zum Schutz öffentlicher Belange, des behördlichen Entscheidungsprozesses, von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Während Landesinformationsfreiheitsgesetz und Landesumweltinformationsgesetz im Wesentlichen den Bürgerinnen und Bürgern nur auf Antrag Zugang zu den vorhandenen Informationen gewähren, wird die Verwaltung durch das neue Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz darüber hinaus in weit größerem Umfang als bisher verpflichtet, ihre Informationen auch aktiv in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit die Bürgerinnen und Bürger jederzeit darauf Zugriff haben. Die vorgesehenen Änderungen sind nicht nur technischer Natur; sie sollen einen Kulturwandel im Staat, speziell in der Verwaltung, bewirken.

Bei der Zusammenführung der beiden Gesetze zu einem rheinland-pfälzischen Transparenzgesetz sind auch die Entwicklungen im Bereich Open Government Data (E-Government-Gesetz des Bundes vom 25. Juli 2013 – BGBl. I S. 2749 –, Open Government Data-Portal des Landes Rheinland-Pfalz), die Ergebnisse der Enquete-Kommission 16/2 „Aktive Bürgerbeteiligung für eine starke Demokratie (Enquete-Kommission ‚Bürgerbeteiligung‘)“ des Landtags und Entwicklungen auf europäischer Ebene (z. B. INSPIRE für Geodateninformationen) zu beachten.

Die Erkenntnisse der Evaluation des Landesinformationsfreiheitsgesetzes wurden ebenso einbezogen wie die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ des rheinland-pfälzischen Landtags.

Der Zugang zu Informationen soll soweit möglich barrierefrei erfolgen; der Gesetzentwurf berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

Es ist nicht zu erwarten, dass der Gesetzentwurf negative Auswirkungen für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Regelungen werden keine neuen Verwaltungsaufgaben oder Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Pflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Das Gesetzgebungsverfahren wird von einem besonderen Beteiligungsverfahren begleitet.

Der Gesetzentwurf regelt in seinem ersten Abschnitt den Zweck, den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu gewähren, um damit Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Transparenz und Offenheit werden zu Leitlinien für das Handeln der Verwaltung, die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt im Rahmen dieses Gesetzes. Als Mittel zur Transparenzgewährleistung wird zum einen eine elektronische Plattform, die Transparenz-Plattform, geschaffen, in der die Verwaltung Informationen von Amts wegen bereitstellt. Die Verpflichtung, Informationen auf der Transparenz-Plattform zu veröffentlichen und den Zugang zu Informationen auf Antrag zu gewähren, besteht für Behörden des Landes und anderer Stellen sowie – eingeschränkt – für Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Außerdem sind der Umfang der Transparenzpflicht und Begriffsbestimmungen näher definiert.

Der zweite Abschnitt befasst sich mit der Transparenz-Plattform, ihren Inhalten und ihrer Nutzung. Auf der Transparenz-Plattform werden die Informationen in elektronischer Form zugänglich gemacht. Die Plattform enthält eine Such- und Rückmeldefunktion, mit der es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglicht wird, Informationen zu bewerten und auf Informationswünsche und Defizite aufmerksam zu machen. Die von der Veröffentlichungspflicht erfassten Informationen sind auf der Transparenz-Plattform in geeigneter Weise bereitzustellen. Soweit Rückmeldungen den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Weise abzufassen und auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen. Die Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren. Sie sollen im Volltext als elektronische Dokumente bereitgestellt werden. Dabei sollen die Daten so vollständig wie möglich dokumentiert werden.

Alle Dokumente sollen leicht auffindbar, maschinell lesbar und druckbar sein. Die Informationen sollen in einem Format bereitgestellt werden, das eine teilweise oder vollständige Wiederverwendung und automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Das Datenformat soll frei zugänglich sein und anerkannten Standards entsprechen. Die transparenzpflichtigen Stellen führen und veröffentlichen Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen, sowie Verzeichnisse über verfügbare Umweltinformationen. Sie treffen praktische Vorkehrungen, um den Zugang zu den bei ihnen verfügbaren Informationen zu erleichtern, wie beispielsweise durch die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen. Der Zugang zu Informationen ist kostenlos und in anonymer Form zu ermöglichen und soll soweit möglich barrierefrei erfolgen.

Der dritte Abschnitt regelt entsprechend den bisherigen Regelungen im Landesinformationsfreiheitsgesetz und Landesumweltinformationsgesetz den Informationszugang auf Antrag, für den ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht dargelegt werden muss.

Im vierten Abschnitt sind die Belange aufgeführt, die einer Veröffentlichung oder einem Informationszugang auf Antrag entgegenstehen können. Neben entgegenstehenden öffentlichen Belangen und dem Schutz des behördlichen Entscheidungspro-

zesses sind dies auch überwiegend grundrechtlich geschützte andere Belange wie der Schutz personenbezogener Daten. Neu aufgenommen wird eine Bestimmung, wonach im Falle entgegenstehender Belange das Recht auf Informationszugang und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Informationen mit den entgegenstehenden Belangen abzuwägen sind. Dadurch wird das Recht auf Informationszugang bzw. das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe von Informationen gegenüber den bisherigen Regelungen gestärkt.

In Abschnitt 5 ist die Gewährleistung von Transparenz und Offenheit durch staatliche Stellen geregelt. Neben einer Bestimmung zur Förderung der Transparenzpflicht der Verwaltung durch die Landesregierung sind hier die Aufgaben und die Stellung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit beschrieben, der oder dem ein Beirat unterstützend zur Seite gestellt wird. Weitere Bestimmungen regeln die Überwachung, Ordnungswidrigkeiten und den Rechtsweg. Auch eine Evaluation des Gesetzes ist vorgesehen; diese soll nach drei Jahren erfolgen.

Im sechsten Abschnitt sind als Schlussbestimmungen die Kosten, Übergangsregelungen, eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und das Inkrafttreten geregelt. Spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten soll die schrittweise zu befüllende Transparenz-Plattform vollständig funktionsfähig sein.

Der vorliegende Entwurf eines Transparenzgesetzes führt das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz zusammen und schafft damit eine einheitliche Rechtsgrundlage für das Recht auf Informationszugang. Die Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, Informationen und Umweltinformationen auf einer Transparenz-Plattform zu veröffentlichen, ist an die bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes angelehnt. Für die Prognose hinsichtlich der Auswirkungen dieses Gesetzes wird daher auf die Erfahrungen mit dem Landesinformationsfreiheitsgesetz, dem Landesumweltinformationsgesetz sowie Erkenntnisse aus Hamburg in Zusammenhang mit dem Hamburgischen Transparenzgesetz zurückgegriffen. Des Weiteren werden Erfahrungen in Rheinland-Pfalz mit dem Aufbau der Open-Government-Data-Plattform in die Abschätzung mit einbezogen.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz wurde im Jahre 2012 evaluiert. Im Evaluationszeitraum blieb der Anteil der Behörden, die Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gemeldet haben, mit rund 20 v. H. weitgehend konstant. 80 v. H. der Behörden des Landes haben keine Meldung abgegeben. Seit Beginn der Evaluation am 1. Februar 2009 sind nach Feststellungen des Berichts 896 LIFG-Anfragen von den im Geltungsbereich des Gesetzes befindlichen öffentlichen Stellen an das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung übermittelt worden. Zwischen 2009 und 2011 ist eine deutliche Zunahme erkennbar. Während im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes 139 Anfragen auf Informationszugang gestellt wurden, waren es im Jahr 2010 204 und 2011 bereits 553 LIFG-Anträge.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz hat nach den Feststellungen des Berichts kaum zu Veränderungen der Geschäftsprozesse sowie der Organisations- und Personalstruktur der rheinland-pfälzischen Behörden geführt.

Die Kosten, die durch ein Transparenzgesetz mit Veröffentlichungspflichten für Behörden des Landes entstehen, hängen vom Umfang und der Ausgestaltung der Transparenz-Plattform (technischer Aufwand, Art der Pflege der Informationen/Daten) ab. Von 2014 bis 2018 werden für den Aufbau der Transparenz-Plattform, d. h. für die Teilprojekte Recht, Organisation, Technik, Partizipation und die Projektkoordination ca. 3,9 Mio. EUR benötigt.

Für die „Projektkoordination“ (externe Personaldienstleistungen für Querschnittsaufgaben im Projekt: Controlling, Management, etc.) fallen in den Jahren 2015 bis 2018 Kosten von 200 000,00 EUR pro Jahr an, d.h. insgesamt 800 000,00 EUR.

Im Rahmen des Teilprojekts „Recht“ werden die Aufgaben vom vorhandenen Personalbestand wahrgenommen.

Das Teilprojekt „Technik“ wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Transparenz-Plattform auf der Grundlage der vom parlamentarischen Gesetzgeber bestimmten Vorgaben zur Veröffentlichungspflicht einrichten und aufbauen. Es fallen Kosten für

die Implementierung der Suchmaschine, den Aufbau der Datenbanken, Lizenzen und die Anbindung der Portale (u. a. bus.rlp.de und rlpdirekt), den Betrieb sowie interne und externe Personaldienstleistungen an.

Für das Jahr 2014 sind dafür Kosten i. H. v. 317 611,50 EUR veranschlagt, für 2015 654 446,00 EUR, für 2016 485 000,00 EUR, für 2017 585 000,00 und für 2018 735 000,00EUR, d.h. insgesamt 2 777 057,50 EUR.

Für das Teilprojekt „Organisation“ sind insbesondere für die Beschulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesverwaltung in der Jahren 2015 75 000,00 EUR und 2016 25 000,00 EUR, also in Summe 100 000,00 EUR für externe Unterstützung vorgesehen.

Das Gesetzgebungsverfahren soll von einem Beteiligungsprozess für Bürgerinnen und Bürger sowie unterschiedliche Zielgruppen begleitet werden. Im Rahmen des Teilprojektes „Partizipation“ sind für die Erstellung des Beteiligungskonzeptes und die Umsetzung der damit verbundenen Maßnahmen im Doppelhaushalt 2014 / 2015 Kosten i. H. v. insgesamt 200 000,00 EUR veranschlagt, davon entfallen 29 400,00 EUR auf das Jahr 2014 und 170 600,00 EUR auf 2015.

Für das Transparenz-Projekt sind in den Jahren 2014 und 2015 Gesamtkosten in Höhe von 2 000 000,00 EUR im Haushalt veranschlagt. Im Jahr 2014 belaufen sich die Kosten auf ca. 500 000,00 EUR und im Jahr 2015 auf ca. 1 500 000,00 EUR. Im nachfolgenden Haushaltsverfahren sind weitere ca. 2 000 000,00 EUR zu veranschlagen.

Es ist beabsichtigt, die Umsetzung des Transparenzgesetzes schrittweise auf den nachgeordneten Bereich zu erstrecken.

Hinsichtlich des kommunalen Bereichs ist auf das Konnexitätsprinzip hinzuweisen. Nach den vorgesehenen Regelungen kommen auf die Kommunen keine neuen, die Konnexität auslösenden Aufgaben zu.

Um die Prozesse zum Befüllen der Transparenz-Plattform zu automatisieren, soll eine elektronische Akte eingeführt werden. Hierzu wurde eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt. Im Ergebnis ist in den Jahren 2014 bis 2018 mit Kosten i. H. v. rd. 8,1 Mio. EUR für die Einführung der elektronischen Akte in den obersten Landesbehörden zu rechnen. Näheres soll in einem eigenen E-Government-Gesetz des Landes geregelt werden.

Der Gesetzentwurf wird zudem das Landesumweltinformationsgesetz ersetzen, das die Richtlinie 2003/4/EG in nationales Recht umsetzt. Die Auswirkungen der Regelungen ergeben sich unmittelbar aus Richtlinie. Diese wird in ihrem verbindlichen Teil strikt umgesetzt. Daher stellt sich für den Bereich der Umweltinformationen weder die Frage nach der Notwendigkeit einer Regelung noch nach Regelungsalternativen.

Das Prinzip der Transparenz und Offenheit der Verwaltung wird mittel- bis langfristig zu einer besseren Akzeptanz verwaltungsbehördlicher Entscheidungen führen, so dass Nachfragen, Beanstandungen und Beschwerden aufgrund der Möglichkeit eines umfassenden und frühzeitigen Informationszugangs entfallen, Klagen vermieden und dadurch Kosten für die öffentlichen Haushalte reduziert werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Zweck)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Zweck des Gesetzes, das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen umfassend, das heißt ohne Darlegung eines Interesses und außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens, zu gewähren und dabei gleichzeitig die berechtigten öffentlichen Interessen und die Interessen privater Dritter zu schützen. Transparenz und Offenheit der Verwaltung sollen so vergrößert werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert die damit verfolgten Ziele: Die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Bevölkerung soll gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, politische Entscheidungen leichter nachvollziehbar werden und die Möglichkeiten des Internets für einen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden. Auf der Transparenz-Plattform werden Informationen frei zugänglich gemacht. Die Rückmeldfunktion im Sinne des § 6 Abs. 2 ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, das Informationsangebot aktiv zu bewerten und somit mitzugestalten. Diese verstärkte demokratische Teilhabe, die bereits in Teilen im Bereich des bisherigen Landesumweltinformationsgesetzes praktiziert wird, soll für möglichst alle Verwaltungsbereiche gelten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 manifestiert Offenheit und Transparenz als Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Damit wird der erstrebte Kulturwandel in der Verwaltung ermöglicht. Gleichzeitig stellt die Regelung klar, dass es auch Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen gibt. Hierdurch wird deutlich, dass ein transparenter und offener Staat kein gläserner Staat ist. Wie schon im Landesinformationsfreiheitsgesetz entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Rahmen dieses Gesetzes.

Zu § 2 (Mittel)

§ 2 unterscheidet in den Absätzen 1 und 2 zwischen der Veröffentlichung von Informationen auf einer Transparenz-Plattform und einem Antragsrecht auf den Zugang zu Informationen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass eine elektronische Transparenz-Plattform geschaffen wird, auf der Informationen von Amts wegen bereitgestellt werden. Neben den natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts hat auch jede nicht rechtsfähige Vereini-

gung von Bürgerinnen und Bürgern gegenüber den in § 3 genannten Stellen nach Maßgabe dieses Gesetzes einen einklagbaren Anspruch auf Zugang zu den auf der Transparenz-Plattform vorhandenen Informationen sowie deren Bereitstellung im Rahmen der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 normiert den Zugang zu Informationen auf Antrag, wobei ein rechtliches oder berechtigtes Interesse nicht geltend gemacht werden muss.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Vorrang besonderer Rechtsvorschriften. Art und Umfang der Veröffentlichung richten sich nach den speziellen Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Vorrang gilt für solche Vorschriften, die einen Informationszugang von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, wie zum Beispiel die bereichsspezifischen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und den §§ 67 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die Regelungen zur Einsicht ins Grundbuch, des Vergaberechts oder die Bestimmungen des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 219-2, und des Landesarchivgesetzes vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 301), BS 224-10.

Verwaltungsrechtliche Auskunftsansprüche nach diesem Gesetz und allgemeine verwaltungsverfahrensrechtliche Ansprüche nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bestehen jedoch nebeneinander. Das Transparenzgesetz schafft für diese Bestimmungen eine Rückausnahme vom Vorrang. Damit eröffnet es – über die genannten allgemeinen Auskunftsansprüche hinaus – einen Informationsfreiheitszugang auch außerhalb laufender Verfahren und für Nicht-Verfahrensbeteiligte.

Zu § 3 (Transparenzpflichten der Verwaltung und anderer Stellen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, für welche Institutionen das Gesetz gilt. Transparenzpflichtige Stellen nach diesem Gesetz sind u. a. die Behörden des Landes sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben. Transparenzpflichtige Behörden sind insbesondere die Staatskanzlei und die Ministerien, die ihnen nachgeordneten Landesbehörden, sowie weitere Behörden nach § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Unter den Begriff der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Dabei ist es für das Bestehen der Informationspflicht unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Voraussetzung ist aber, dass die Behörde Verwaltungstätigkeit ausübt, für deren Annahme allein darauf abzustellen ist, dass die Tätigkeit sich als Wahrnehmung einer im öffentlichen Recht wurzelnden Verwaltungsaufgabe darstellt. Rechtsprechung und Rechtsetzung werden ausdrücklich nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst. Um den Anspruch auf Informationszugang umfassend auszugestalten, gewährt Absatz 1 den Zugang nicht nur im Fall der Beleihung, sondern auch dann, wenn sich die öffentliche Hand zur Erfüllung ihrer Aufgaben privater Personen oder Unternehmen bedient, ohne diese zu beleihen. Dies ist z. B. der Fall, wenn sie aufgrund vertraglicher Beziehungen öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Ob eine juristische Person des öffentlichen Rechts die absolute Mehrheit von Anteilen einer Gesellschaft hält, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, ist dabei unerheblich. Die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs würde angesichts der den Behörden zunehmend eröffneten Möglichkeiten, bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf privatrechtliche Organisations- und Handlungsformen zurückzugreifen, verfehlt, wenn sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht auch auf diese Personen des Privatrechts erstreckte. Allerdings sind die besonderen gesellschaftsrechtlichen Geheimhaltungspflichten auch von Bediensteten öffentlicher Stellen zu beachten und können vom Landesgesetzgeber nicht gelockert

werden. Die transparenzpflichtige Behörde wird deshalb nur solche Informationen zugänglich machen können, für die dies nach dem Gesellschaftsrecht zulässig ist. Die Behörde kann jedoch in dem zugrunde liegenden (Gesellschafts-)Vertrag auf eine Bindung an das Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz hinwirken. Anspruchsgegner ist grundsätzlich die Behörde, die sich zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts bedient, im Fall der Beleihung die oder der Beliehene selbst. Der Antrag ist gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 an die transparenzpflichtige Stelle zu richten, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient. Der Gesetzentwurf begründet keinen unmittelbaren Anspruch gegen Private.

Für die in Absatz 1 genannten Stellen gilt die Transparenzpflicht grundsätzlich uneingeschränkt.

Die Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts haben – wie nach den bisher geltenden Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes und des Landesumweltinformationsgesetzes – nur eine eingeschränkte Veröffentlichungspflicht, die durch dieses Gesetz nicht erweitert wird. Die Pflicht, auf Antrag Zugang zu Informationen zu gewähren, bleibt unverändert bestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass dem vorliegenden Gesetz der Behördenbegriff des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zugrunde liegt. Unter den Begriff der „sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ fallen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Für das Bestehen der Informationspflicht ist es unerheblich, ob sich die Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient.

Für Umweltinformationen gilt, dass über Behörden hinaus auch natürliche und juristische Personen des Privatrechts transparenzpflichtige Stelle sein können. Vorausset-

zung ist, dass diese öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen oder Dienstleistungen erbringen, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen und dabei der Kontrolle des Landes, einer unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände unterliegen. Diese Regelung erfolgt in Umsetzung des Artikels 2 Nr. 2 Buchst. b und c der Richtlinie 2003/4/EG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft Regelungen über die Transparenzpflichten bei Umweltinformationen. Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2003/4/EG legt einen weiten Behördenbegriff zugrunde, der Regierungen und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfasst, unabhängig davon, ob sie spezifische Zuständigkeiten für die Umwelt wahrnehmen. Erfasst werden danach auch andere Personen oder Stellen, die im Rahmen des einzelstaatlichen Rechts umweltbezogene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen, sowie andere Personen oder Stellen, die unter deren Aufsicht tätig sind oder entsprechende Aufgaben wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Nach Satz 1 sind Gerichte, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden von der Anwendung des Gesetzentwurfs ausgenommen, es sei denn, sie üben ausnahmsweise Verwaltungstätigkeit oder Aufgaben der Justizverwaltung aus.

Dieses Gesetz gilt nach Satz 2 zudem nicht für den Landtag, soweit er parlamentarische Angelegenheiten wahrnimmt (insbesondere Gesetzgebung, Kontrolle der Landesregierung, Wahlprüfung, Wahrung der Rechte des Landtags und seiner Mitglieder – z. B. in Immunitätsangelegenheiten – und bei Petitionen). Gleiches gilt damit auch für den Bürgerbeauftragten des Landes und den Beauftragten für die Landespolizei, soweit Aufgaben als Hilfsorgan des Landtags wahrgenommen werden. Dessen ungeachtet besteht eine Veröffentlichungspflicht für die in § 7 Abs. 1 Nr. 3 gefassten Beschlüsse und soweit er Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Zu Absatz 5

Nach Satz 1 sind wie bisher Sparkassen und Sparkassenverbände, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe ganz vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, soweit es nicht um Umweltinformationen geht. Unter den Begriff der Selbstverwaltungsorganisationen fällt auch die zu errichtende Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Satz 2 stellt klar, dass nach diesem Gesetz keine Transparenzpflichten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Bezug auf journalistisch-redaktionelle Informationen bestehen. Ungeachtet der für diese Stellen durch andere gesetzliche Regelungen bestehenden Transparenz- und Informationspflichten normiert dieses Gesetz hier die Eigenverantwortung dieser Stellen für Transparenz und Offenheit.

Zu Absatz 6

Absatz 6 nimmt Vorgänge der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes aus.

Die Informations- und Veröffentlichungspflichten der Informationsgesetze des Bundes und der Länder sind im steuerrechtlichen Verfahren durch die Vorschriften der Abgabenordnung begrenzt. Der Offenbarungspflicht der Steuerpflichtigen im steuerrechtlichen Verfahren ist die Verpflichtung der Verwaltung immanent, mit diesen Daten besonders vertrauensvoll umzugehen. Deshalb regeln die §§ 30 ff. AO die Weitergabe der Daten nur unter bestimmten – engen – Voraussetzungen als besondere Form der Amtsverschwiegenheit.

Um Abgrenzungsschwierigkeiten und aufwändige Verwaltungsverfahren zu vermeiden, ist die Anordnung der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes auf Vorgänge der Steuerfestsetzung, der Steuererhebung und der Vollstreckung von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen angesichts der Bedeutung des Steuergeheimnisses notwendig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass der Landesrechnungshof Dritten durch Auskunft, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise Zugang zu dem Prüfungsergebnis gewähren soll, wenn dieses abschließend festgestellt wurde. Zum Schutz des Prüfungs- und Beratungsverfahrens wird Zugang zu den zur Prüfungs- und Beratungstätigkeit geführten Akten nicht gewährt. Dies gilt auch für die entsprechenden Akten bei den geprüften Stellen. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesrechnungshofs als Beauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Mit der Zuweisung dieser zusätzlichen Beratungsaufgabe an die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs sollen Synergieeffekte aus der Nutzung von Prüfungserkenntnissen entstehen (vgl. LT-Drs. 16/3655, S. 10). Ebenso kann sich der Präsident zur Erfüllung dieser Aufgabe nach § 6 a Satz 2 des Landesgesetzes über den Rechnungshof Rheinland-Pfalz vom 20. Dezember 1971 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 185), BS 63-10, des Personals des Rechnungshofs bedienen.

Zu § 4 (Umfang der Transparenzpflicht)

Zu Absatz 1

Der Transparenzpflicht unterliegen nach Absatz 1 Informationen, über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die an anderer Stelle für sie bereitgehalten werden. Dies ist der Fall, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht transparenzpflichtige Stelle ist, Informationen für eine transparenzpflichtige Stelle aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Damit wird ausdrücklich der Fall erfasst, dass die transparenzpflichtigen Stellen Dritte mit der Aufbewahrung von Umweltinformationen beauftragen. Die ausdrückliche Erfassung von für die transparenzpflichtigen Stellen bereitgehaltenen Informationen dient der Gewährung eines möglichst umfassenden Informationsanspruchs. Absatz 1 begründet keine Verpflichtung der transparenzpflichtigen Stellen, sich Informationen, über

die sie nicht verfügen, anderweitig zu beschaffen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG um. Demnach haben die transparenzpflichtigen Stellen im Rahmen des Möglichen dafür zu sorgen, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Umweltinformationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind. Diese Verpflichtung wurde auf alle Informationen im Sinne des § 5 Abs. 1 erweitert.

Zu Absatz 3

Die Bereitstellung von Informationen auf der Transparenz-Plattform entbindet nicht von anderweitigen Verpflichtungen, für eine angemessene Verbreitung der Information zu sorgen. Absatz 3 dient der Klarstellung. Erfasst werden insbesondere diejenigen Informationen, für die aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht vorsehen und die nach § 7 Abs. 4 dieses Gesetzes in der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden können.

Zu Absatz 4

Veröffentlichungspflichtige amtliche Informationen sind zehn Jahre, Umweltinformationen dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten. Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/4/EG sieht für die Verbreitung von Umweltinformationen grundsätzlich keine zeitliche Begrenzung vor, es sei denn es handelt sich um Umweltinformationen, die vor Inkrafttreten der Richtlinie am 28. Januar 2003 erhoben wurden. Daten, die zu diesem Zeitpunkt bereits in elektronischer Form vorhanden waren, unterliegen gleichwohl der Veröffentlichungspflicht.

Satz 3 regelt eine Anbietungspflicht für elektronische Unterlagen gegenüber der Landesarchivverwaltung.

Zu § 5 (Begriffsbestimmungen)

§ 5 definiert insbesondere die Begriffe Informationen, amtliche Informationen, Umweltinformationen und Dritte.

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, dass der Begriff „Informationen“ sowohl amtliche Informationen als auch Umweltinformationen erfasst.

Zu Absatz 2

Die Definition des Begriffs der amtlichen Information soll eine offene und umfassende Auslegung sicherstellen. Es wird daher bewusst auf eine Aufzählung der in Frage kommenden Aufzeichnungsmöglichkeiten verzichtet. Amtliche Informationen sind alle auf einem Informationsträger gespeicherten Angaben. Hierzu gehören insbesondere Aufzeichnungen (z. B. Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne, Karten, Video- und Tonaufzeichnungen), die elektronisch (z. B. Magnetbänder und -platten, Disketten, CD-ROM, DVD), optisch (z. B. Filme, Fotos auf Papier), akustisch oder anderweitig gespeichert sind. Von dem Begriff der amtlichen Information nicht erfasst werden private Angaben und solche, die nicht mit amtlicher Tätigkeit zusammenhängen. Entwürfe und Notizen, etwa handschriftliche Aufzeichnungen oder Gliederungen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, sind – auch nach Abschluss des Verfahrens – ebenfalls ausgenommen. Dies macht aber eine Änderung in der Aktenführung nicht erforderlich. Erst im Falle einer Veröffentlichungspflicht oder eines Informationsbegehrens hat die transparenzpflichtige Stelle durch Trennung, Weitergabe geschwärzter Kopien oder auf andere Weise geschützte Informationen auszusondern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht weitestgehend Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a bis f der Richtlinie 2003/4/EG, wobei der Richtlinieninhalt an die nationale Terminologie angepasst wur-

de. Als Umweltinformationen gelten danach alle Einzelangaben über die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Verhältnisse. Die Art der Speicherung spielt dabei keine Rolle. Der Begriff des Speicherns umfasst das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung. Das Medium, auf dem die Daten gespeichert werden, spielt keine Rolle. Erfasst werden alle zur Speicherung geeigneten Medien.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 wird der Begriff Kontrolle definiert. Dieser ist nicht mit Fach-, Dienst- oder Rechtsaufsicht oder verwaltungsrechtlicher Überwachungstätigkeit gleichgesetzt. Es geht darum, dass die natürliche oder juristische Person des Privatrechts, der sich die Behörde als Verwaltungshelfer bedient, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonderen Pflichten unterliegt, über besondere Rechte verfügt oder die Kontrollinstanz die unternehmerische Entscheidungen beeinflussen kann. Sind mehrere Behörden gleichzeitig mit der Kontrolle befasst, müssen sie sich über ihre zuständige Stelle einigen. Kommt keine Einigung zustande, hat jede dieser Behörden die Überwachungsaufgabe nach § 20 wahrzunehmen.

Zu Absatz 5

Dritte oder Dritter nach Absatz 5 ist jede oder jeder, deren oder dessen in § 16 genannten Rechte durch den Informationszugang berührt sein können. Neben den Datenschutzrechten werden damit das geistige Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse erfasst.

Zu beachten ist, dass die Terminologie des Transparenzgesetzes von der des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 204-1, abweicht. Nach § 3 Abs. 1 LDSG werden die Personen, auf die sich Daten beziehen, als „Betroffene“ bezeichnet, während „Dritte“ dort gerade nicht die Betroffenen, sondern Außenstehende sind.

Zu § 6 (Transparenz-Plattform)

§ 6 normiert vorbehaltlich der §§ 14 bis 17 die gesetzliche Verpflichtung zur aktiven Bereitstellung von amtlichen Informationen und Umweltinformationen durch die Verwaltung auf einer elektronischen Plattform.

Zu Absatz 1

Der aktiven Veröffentlichungspflicht auf der Transparenz-Plattform unterliegen die in § 7 dieses Gesetzes genannten Informationen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bereits vorhandene Informationen in diese Plattform zu integrieren.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Einrichtung einer Suchfunktion und einer nicht anonymen, d. h. personalisierten Rückmeldefunktion vorgesehen, die den Bürgerinnen und Bürgern die Nutzung erleichtern soll, insbesondere vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationswünsche und -defizite aufmerksam zu machen. Damit wird auch einer Empfehlung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ entsprochen.

Zu § 7 (Inhalte, Veröffentlichungspflicht)

Der Veröffentlichungspflicht unterliegen vorbehaltlich der in den §§ 14 ff. aufgeführten entgegenstehenden Belange die aufgeführten Informationen. Weitergehende Schutzvorschriften bleiben gemäß § 2 Abs. 3 unberührt.

Zu Absatz 1

Hinsichtlich des Katalogs im Absatz 1 wurde sich auch an bereits bestehenden Regelungen des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. Nr. 29) orientiert.

Zu Nummer 1

Ministerratsbeschlüsse sind ohne die zugehörigen Vorlagen oft nur von begrenztem Informationsgehalt. Daher sollen die Ministerratsbeschlüsse, soweit dies für das Verständnis erforderlich ist, mit geeigneten Zusammenfassungen veröffentlicht werden. Ressortinterne Meinungsbildungsprozesse und ressortübergreifende Diskussionsprozesse sind nicht erfasst; Beschlüsse, die das Abstimmungsverhalten im Bundesrat betreffen, werden nur im Ergebnis veröffentlicht.

Zu Nummer 2

Unter Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag fallen die Unterrichtungen der Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Verfassung für Rheinland-Pfalz, § 117 der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz, §§ 44 und 45 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien, die Staatskanzlei und die Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und der Europäischen Union. Die Landesregierung ist verpflichtet, diese Berichte und Mitteilungen zu veröffentlichen.

Zu Nummer 3

In öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst zugehörigen Protokollen und Anlagen erfassen, soweit auf diese Bezug genommen wird oder sie zum Verständnis erforderlich sind, z. B. Sitzungen des Kommunalen Rates sowie weitere öffentliche Sitzungen, d. h. Sitzungen, zu denen öffentlich eingeladen wird und an denen jedermann teilnehmen kann. Ebenso erfasst sind aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 2 die in entsprechenden Sitzungen des Landtags und seiner Gremien gefassten Beschlüsse.

Zu Nummer 4

Die wesentlichen Inhalte von Verträgen von allgemeinem öffentlichen Interesse geht insoweit über die im Hamburgischen Transparenzgesetz gewählte Formulierung „Verträge der Daseinsvorsorge“ hinaus, als weniger auf die kommunale Ebene abge-

stellt wird. Der Begriff des allgemeinen öffentlichen Interesses ist als unbestimmter Rechtsbegriff im Rahmen des Einzelfalles auszulegen. Auszugehen ist von der in der Literatur anerkannten Begriffsdefinition des allgemeinen öffentlichen Interesses. Allgemeine öffentliche Interessen sind die Interessen einer staatlichen oder sonstigen öffentlichen Gemeinschaft als einer Wirk- und Ordnungseinheit ihrer Mitglieder. Was wesentlicher Inhalt ist, wird im Einzelfall zu prüfen sein. Verträge werden teilweise jetzt schon veröffentlicht. Veröffentlicht werden nur finale Verträge und keine Entwürfe. Inwieweit die ganze Vertragsgestaltung (z. B. inkorporierte Planungsunterlagen usw.) zu veröffentlichen ist, soll in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die Veröffentlichung soll entsprechend der Darlegung im Rahmen der Beantwortung Großer Anfragen erfolgen. Regelungen des Vergaberechts können wegen Schutzklauseln einer Veröffentlichung entgegenstehen. Zu differenzieren ist der öffentliche und der privatrechtliche Bereich (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Zustimmungserfordernisse). Beschaffungsverträge sollen nicht erfasst sein, da diese in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterfallen. Eine Regelung zu Bagatellgrenzen erscheint wegen des weitgehenden Interpretationsspielraumes sachgerecht. Empfohlen wird, eine Bagatellgrenze für „Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse“ in Höhe von 20 000,00 EUR netto zu normieren. Diese orientiert sich am Auftragswert für die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe bei kleineren Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Berechnung des Auftragswerts der Jahreswert zugrunde zu legen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt die Veröffentlichung von Haushalts-, Stellen-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenplänen. Die Veröffentlichung von Organisations- und Geschäftsverteilungsplänen soll nur bis auf die Referentenebene erfolgen. Die Referentinnen und Referenten nehmen als Ansprechpartner im Rahmen des Informationszugangs eine Bündelungsfunktion wahr. Die Geschäftsverteilungspläne der Justiz sind gemäß § 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2014 (BGBl. I S. 410), zwar nicht veröffentlichungspflichtig, diese können aber nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und 3 veröffentlicht werden.

Zu Nummer 6

Nummer 6 normiert die Veröffentlichung von Verwaltungsvorschriften und allgemeine Veröffentlichungen. Dazu gehören auch Rundschreiben von allgemeinem öffentlichem Interesse, die die gesamte Verwaltung betreffen. Verwaltungsinterne Rundverfügungen werden hiervon nicht erfasst. Verwaltungsvorschriften beinhalten abstrakt-generelle Anordnungen an Behörden mit Geltung für die gesamte Verwaltung. Hier ist wie im gesamten Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz – auch im Hinblick auf sog. „Demokratiekosten“ – eine Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung vorzunehmen.

Zu Nummer 7

„Amtliche Statistiken und Tätigkeitsberichte“ umfassen die bisher schon veröffentlichten Tätigkeitsberichte und begründen keine neuen Berichterstattungspflichten für die Verwaltung.

Zu Nummer 8

Damit alle Entscheidungsabläufe und Faktoren für Entscheidungen aus öffentlicher Hand nachvollziehbar sind und bleiben, sollen Gutachten oder Studien veröffentlicht werden, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen. Diese Regelung erleichtert auch zukünftige Entscheidungen, weil der volle Umfang des Handelns für die Öffentlichkeit dokumentiert vorliegt. Kommentierungen sollen, soweit erforderlich, den Umgang mit dem Gutachten erklären. Deshalb sollen Gutachten erst nach der Entscheidung, zu deren Vorbereitung das Gutachten eingeholt wurde, veröffentlicht werden. Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 2 Satz 2 verwiesen.

Zu Nummer 9

Geodaten sind Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten

Standort oder bestimmten geografischen Gebiet. Die Bereitstellung dieser Daten erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 nach den Regelungen des Landesgeodateninfrastrukturgesetzes. Im Ergebnis sind damit die bisher schon kostenlos veröffentlichten Geodaten erfasst.

Zu Nummer 10

Die von den transparenzpflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, wie der im Landeskrankenhausgesetz vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 427), BS 2126-3, vorgesehene Landeskrankenhausplan, und andere landesweite Planungen sind ebenfalls zu veröffentlichen. Pläne, deren Aufstellung nicht der Landesverwaltung obliegen, wie z. B. Bauleitpläne, werden von Nummer 10 nicht erfasst.

Zu Nummer 11

Maßstab für die Veröffentlichung von Zuwendungsvergaben ist § 23 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), BS 63-1. Zu veröffentlichen sind freiwillige Leistungen des Landes, auf die der Empfänger keinen Anspruch hat. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Für Zuwendungsvergaben soll ein Schwellenwert von 1 000,00 EUR netto festgelegt werden. Fördersummen unterhalb von 1 000,00 EUR netto sollen damit von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden. Von der aktiven Veröffentlichungspflicht ist lediglich der Zuwendungsbescheid, nicht jedoch das ganze Zuwendungsverfahren berührt.

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten bei der Veröffentlichung über Zuwendungsempfänger ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. November 2010 in den verbundenen Rechtssachen C-92/09 und C-93-09 (Agrarbeihilfen)

zu berücksichtigen, das als Grundlage für die Abwägung zwischen dem Informationsinteresse und dem Schutz anderer Belange nach § 16 dient.

Zu Nummer 12

Veröffentlichungspflichtig sind weiterhin Zuwendungen an die öffentliche Hand. Gemäß Nummer 23 der Verwaltungsvorschrift „Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung“ vom 7. November 2000 i. d. F. vom 30. April 2012 sind diese Berichte jährlich zu veröffentlichen. Zur Bündelung der Veröffentlichungen und besseren Auffindbarkeit für Öffentlichkeit und Bürgerinnen und Bürger soll die jährliche Veröffentlichung nunmehr auf der Transparenz-Plattform erfolgen. Für Zuwendungen an die öffentliche Hand soll ein Schwellenwert von 1 000,00 EUR netto festgelegt werden.

Zu Nummer 13

Nummer 13 regelt die Veröffentlichung von wesentlichen Unternehmensdaten von Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen sowie von Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten bzw. rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene. Wesentliche Unternehmensdaten sind insbesondere die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung. Vergütungen umfassen Grundvergütungen und erfolgsabhängige Vergütungen. Unter Nebenleistungen sind sonstige geldwerte Vorteile und Vergütungen Dritter zu verstehen. Die Leitungsebene umfasst die Geschäftsleitung (Geschäftsführung, Vorstand). Vergleichbare Informationen werden bereits im Beteiligungsbericht der Landesregierung bereitgestellt. In diesem Zusammenhang ist, in rechtlich zulässigem Umfang, auch eine Veröffentlichung der Vergütungen und Nebenleistungen der Leitungsebenen vorzusehen. Das mit Ministerratsbeschluss vom 3. Dezember 2013 zur Verbesserung der Transparenz und Kontrolle in öffentlichen Unternehmen (Public Corporate Governance Kodex, PCGK) eingeführte Verfahren bleibt hiervon unberührt.

Die Veröffentlichungspflicht obliegt dem die Beteiligung verwaltenden Fachressort, sofern es über diese Information verfügt. Es ist daher seine Aufgabe, die Gremien der Einrichtungen über diese Informationen und das Verfahren zu informieren, diese anzuhören und die Einwilligung der Betroffenen einzuholen. Erst anschließend kann die Veröffentlichung in der Transparenz-Plattform erfolgen. Unterbleibt die Einwilligung und ein Informationsinteresse überwiegt nicht nach § 17, sind die übrigen Unternehmensdaten ohne Angabe personenbezogener Daten zu veröffentlichen.

Zu Nummer 14

Nach Nummer 14 werden alle Informationen, die im Rahmen eines individuellen Antragsverfahrens von einer transparenzpflichtigen Stelle des Landes zugänglich gemacht wurden, auch auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt. Dieser „Access for one = access for all“ entspricht Forderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und des bei ihm eingerichteten Informationsbeirates. Die Beschränkung auf die transparenzpflichtige Stelle des Landes soll verhindern, dass auf diese Weise die Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts umgangen wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG um und enthält Mindestvorgaben zum Inhalt der von den jeweils zuständigen transparenzpflichtigen Stellen zu veröffentlichenden amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Verfügen mehrere transparenzpflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei der Verbreitung abstimmen. Die genannten Informationen sind in vollem Wortlaut zu veröffentlichen.

Die in der Forstwirtschaft übliche mittelfristige Betriebs- und jährliche Wirtschaftsplanung fällt nicht unter diese Regelung, während Inventurdaten der Forsteinrichtung –

wie im bisherigen Umfang – erfasst werden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 unterliegen diese und alle anderen Informationen auch dem Recht auf Informationszugang, wenn dazu ein berechtigtes Interesse besteht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sollen auch aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu veröffentlichende Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

Zu Absatz 5

Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht gelten bis auf die angeführten Umweltinformationen nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierfür sind Konnexitätsgründe ausschlaggebend. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind auch die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts von der umfassenden Veröffentlichungspflicht ausgenommen.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können aber freiwillig Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlichen. Dieses Recht gilt auch für andere der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Andere Stellen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 sind solche, die nicht nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften transparenzpflichtige Stellen sind.

Zu § 8 (Anforderungen an die Veröffentlichung)

§ 8 greift Empfehlungen der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ auf. Er regelt die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die Informationen in geeigneter Weise und erforderlichenfalls mit verständlichen Erläuterungen versehen auf der Transparenz-Plattform bereitzustellen sind. Satz 1 bezieht sich ausschließlich auf den Inhalt der Veröffentlichung. Satz 2 erfasst den Fall, dass im Rahmen von Rückmeldungen der Bürgerinnen und Bürger gemäß § 6 Abs. 2 weiterer Informationsbedarf deutlich wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die transparenzpflichtigen Stellen Informationen auf der Transparenz-Plattform im Volltext als elektronische Dokumente bereitstellen sollen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass zur besseren Übersicht und aus Gründen der Barrierefreiheit alle Dokumente leicht auffindbar, maschinell lesbar und druckbar sein sollen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 setzt Artikel 7 Abs. 6 der Richtlinie 2003/4/EG um. Er regelt, dass die Informationen in einem Format bereitgestellt werden sollen, das eine teilweise oder vollständige Wiederverwendung und automatisierte Weiterverarbeitung ermöglicht. Das Datenformat soll frei zugänglich sein und anerkannten Standards entsprechen. Soweit die Daten nicht in anderen Formaten vorliegen, werden sie als PDF-Format zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 legt fest, dass die Informationen in angemessenen Abständen zu aktualisieren sind. Inwieweit eine Aktualisierung angemessen ist, ist in Bezug auf die konkrete Information von den transparenzpflichtigen Stellen im eigenen Ermessen zu bestimmen. Die Norm konkretisiert § 4 Abs. 2, wonach alle Informationen auf dem gegenwärtigen Stand zu halten sind. Die Verpflichtung zur Aktualisierung soll auch für die-

jenigen Informationen gelten, die ohne Verpflichtung nach § 7 Abs. 5 dieses Gesetzes in die Transparenz-Plattform eingestellt werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass, soweit die transparenzpflichtigen Stellen über einen eigenen Internetauftritt verfügen, sie auf der Einstiegswebsite ausdrücklich auf dieses Gesetz, auf die danach bestehenden Informationszugangsrechte und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit hinzuweisen haben. Ausreichend ist insoweit, dass die verschiedenen Möglichkeiten des Informationszuganges und die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit auf der Einstiegswebseite angezeigt werden und ein Link zur Transparenz-Plattform bereitgestellt wird. Diese Verpflichtung gilt nur für Informationen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes zu veröffentlichen sind, nicht aber für solche, die aufgrund anderer Vorschriften bestehen und freiwillig auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden.

Zu § 9 (Führen von Verzeichnissen, Unterstützung beim Informationszugang)

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtigen Stellen führen Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen. Den Bürgerinnen und Bürgern soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen bei welchen Behörden vorliegen. Der Zugang zu diesen Verzeichnissen soll sowohl bei den transparenzpflichtigen Stellen als auch über die Transparenz-Plattform ermöglicht werden.

Zu Absatz 2

Die transparenzpflichtigen Stellen sollen nach Absatz 2 die Umsetzung dieses Gesetzes durch Bestellung eines Beauftragten fördern. Diese Aufgabe soll soweit möglich der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten übertragen werden. Die

transparenzpflichtige Stelle hat den Informationsfreiheitsbeauftragten gemäß der Verweisung auf § 11 Abs. 5 LDSG bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Zudem können sich Betroffene an die oder den behördlichen Informationsfreiheitsbeauftragten wenden, wenn nach ihrer Auffassung ihrem Anspruch auf Informationszugang nicht hinreichend Rechnung getragen wurde. Die oder der behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte ist verpflichtet, das Anliegen des Petenten zu prüfen und ihm das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen.

Zu Absatz 3

Die transparenzpflichtigen Stellen ergreifen weitere Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zu Informationen, indem sie z. B. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen. Die Ausgestaltung der Verpflichtung für die Bestellung von Beauftragten im Sinne des Absatzes 2 oder Auskunftsstellen obliegt der Organisationshoheit der transparenzpflichtigen Stellen.

Zu Absatz 4

Die Barrierefreiheit ist soweit wie möglich herzustellen.

Zu § 10 (Nutzung)

Zu Absatz 1

Die Transparenz-Plattform ist kostenlos und in anonymer Form zugänglich zu machen. Der Zugang soll auch in den Dienstgebäuden der Landesverwaltung gewährleistet werden. Erfasst werden vorrangig Dienstgebäude der mittelbaren und unmittelbaren Landesverwaltung. Ein bedarfsgerechter Informationszugang muss auch für so genannte „Offliner“ gewährleistet sein. Dies kann beispielsweise über ohnehin vorhandene öffentliche Internetzugänge oder der Bereitstellung entsprechender Tabletcomputer erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen ist frei, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Die transparenzpflichtigen Stellen sollen sich Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen lassen, soweit diese einer freien Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung entgegenstehen können. Hiermit wird der Forderung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ entsprochen, die Lizenzfreiheit von Daten, die dem freien Informationszugang unterliegen, ggf. bereits im Vorfeld sicherzustellen, falls Daten aus externen Quellen verwendet werden. Satz 3 normiert einen Haftungsausschluss der transparenzpflichtigen Stellen im Zusammenhang mit der Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen. Dies erfasst nicht die Haftung gegenüber Rechteinhabern im Sinne von Satz 1.

Zu Absatz 3

Schränkt eine transparenzpflichtige Stelle die Nutzung ein, soll sie dies vor der Veröffentlichung der Informationen gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit (§ 19) anzeigen.

Zu § 11 (Antrag)

§ 11 regelt das Antragsverfahren.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann wegen der Nichtförmlichkeit des Verfahrens der Antrag schriftlich, mündlich – auch telefonisch –, oder elektronisch gestellt werden. Unter elektronisch ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz eine einfache E-Mail, die den Absender erkennen lässt, ausreichend. Der Antrag kann auch durch schlüssiges Handeln gestellt werden. Im Einzelfall darf die transparenzpflichtige Stelle jedoch einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags

verlangen. Obwohl die Schriftform nicht allgemein notwendig ist, muss die transparenzpflichtige Stelle zumindest die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers feststellen können. Der Antrag ist bei der zuständigen transparenzpflichtigen Stelle zu stellen, also derjenigen Stelle, die über die begehrte Information verfügt. Dies gilt auch, wenn sich die transparenzpflichtige Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben privatrechtlicher Organisationsformen bedient. Im Fall der Beleihung ist der Antrag an die Beliehene oder den Beliehenen zu richten. Die Regelung soll eine möglichst zügige Abwicklung des Verfahrens sicherstellen.

Zu Absatz 2

Der Antrag muss nach Absatz 2 die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers und zudem erkennen lassen, zu welchen Informationen Zugang gewünscht wird. Er ist zu begründen, wenn eine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen nach §§ 14 bis 17 notwendig wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller dies unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist des § 12 Abs. 3 zur Beantwortung von Anträgen erneut. Die Bearbeitungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt, in dem der Antrag erstmals hinreichend bestimmt ist und erkennen lässt, worauf er gerichtet ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 2003/4/EG. Wird der Antrag an eine transparenzpflichtigen Stelle gerichtet, die nicht über die begehrten Informationen verfügt, so ist diese verpflichtet, den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende transparenzpflichtige Stelle weiterzuleiten. Voraussetzung ist, dass ihr diese bekannt ist. Statt der Weiterleitung des Antrags kann auch ein Hinweis an die antragstellende Person erfolgen, an welche transparenzpflichtige Stelle der Antrag gerichtet werden soll. Bei der Weiterleitung sind die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu beachten. Die Bearbeitungsfrist beginnt erst mit Eingang bei der zuständigen Stelle.

Zu § 12 (Verfahren)

§ 12 regelt das Verfahren der und die Frist für die Auskunftserteilung sowie die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrags.

Zu Absatz 1

Die transparenzpflichtige Stelle kann nach Absatz 1 die amtliche Information durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Über die Form des Informationszugangs entscheidet die transparenzpflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Wird beispielsweise Einsichtnahme in elektronische Datenträger beantragt, kann es ausreichen, eine Kopie zugänglich zu machen. Soweit die amtliche Information allgemein zugänglich ist, kann sich die Behörde nach Satz 2 darauf beschränken, die Quelle oder Fundstelle zu benennen. Dies dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Je mehr Informationen eine transparenzpflichtige Stelle z. B. in das Internet stellt, desto schneller kann somit auch die Bearbeitung von Anträgen erfolgen. Die antragstellende Person kann grundsätzlich die Art des Informationszugangs wählen. Hiervon kann die transparenzpflichtige Stelle nur aus wichtigem Grund abweichen. Dies ist namentlich der Fall bei einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand. Gedacht ist beispielhaft an Massenverfahren. Aber auch materiell-rechtliche Gesichtspunkte wie der Schutz personenbezogener Daten können Gründe im Sinne der Norm sein. Satz 4 stellt klar, dass die transparenzpflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit der Information nicht überprüfen muss. Es kann aber sinnvoll sein, die Antragstellerin oder den Antragsteller bei der Gewährung des Informationszugangs nochmals darauf hinzuweisen, dass eine inhaltliche Überprüfung der Information nicht erfolgt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält im Interesse der Transparenz und Verhältnismäßigkeit eine ausdrückliche Regelung zum Informationszugang, der nur teilweise gewährt wird. Der Informationszugang ist ohne Offenbarung der geheimhaltungsbedürftigen Information auch dann möglich, wenn die begehrte Information ohne übermäßigen Verwaltungs-

aufwand abgetrennt, durch eine geschwärzte Kopie oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden kann. Entsprechendes gilt, wenn sich die Antragstellerin oder der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 ist geregelt, dass die beantragte Information unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zur Verfügung gestellt werden soll. Diese Frist berücksichtigt hinreichend die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers an einer möglichst zügigen Bearbeitung des Antrags auf Informationszugang, gibt aber auch der transparenzpflichtigen Stelle ausreichend Gelegenheit, mit den vorhandenen Personalkapazitäten und Sachmitteln den Informationsanspruch zu überprüfen. Eine Verlängerung der Frist ist insbesondere möglich, wenn Umfang oder Komplexität der gewünschten Information oder die Beteiligung Dritter nach § 13 Abs. 3 dies erforderlich machen. Kann aus diesen Gründen der Zugang zu Umweltinformationen nicht innerhalb der Einmonatsfrist gewährt werden, so beschränkt Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2003/4/EG die Verlängerung der Bearbeitungsfrist auf höchstens zwei Monate. Die transparenzpflichtige Stelle hat die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Fristverlängerung und die Gründe hierfür zu informieren.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 hat die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des beantragten Zugangs zu einer Information grundsätzlich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, um der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Begründung eines Rechtsbehelfs zu erleichtern. Unter elektronisch ist hier im Einklang mit dem Verwaltungsverfahrenrecht eine einfache E-Mail zu verstehen, die den Absender erkennen lässt. Im Fall eines mündlichen Antrags kann die Ablehnung der Gewährung des Informationszugangs auch formlos erfolgen, es sei denn, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ausdrücklich einen schriftlichen Bescheid verlangt. Hinsichtlich der Begründungspflichten gilt § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 39 VwVfG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 dient der Verfahrensvereinfachung. Es ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, die Verweigerung zu befristen. Unnötiger Verwaltungsaufwand wird vermieden. Im Fall der Ablehnung eines Antrages in Verbindung mit der Mitteilung, die amtliche Information könne zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zugänglich gemacht werden, bleibt der antragstellenden Person die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen. Satz 2 dient der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes. Da die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes kontrolliert, soll nach Satz 3 auf die Anrufungsmöglichkeit hingewiesen werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Fall einer missbräuchlichen Antragstellung, beispielsweise wenn die beantragte Information der antragstellenden Person bereits – ggf. auch durch eine andere Behörde – zur Verfügung gestellt worden ist.

Zu § 13 (Verfahren bei Beteiligung Dritter)

§ 13 regelt das Verfahren bei der Betroffenheit Dritter.

Zu Absatz 1

Wer Dritte oder Dritter ist, richtet sich nach § 5 Abs. 5. § 13 gilt danach für Personen, deren personenbezogene Daten, deren geistiges Eigentum oder deren Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betroffen sind. Die Beteiligung erfolgt von Amts wegen. Erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragsteller damit einverstanden, die Daten betroffener Dritter sowie weitere Informationen, die Rückschlüsse auf diese Daten zulassen, unkenntlich zu machen, kann das Erfordernis der Beteiligung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 entfallen.

Auf eine eventuelle Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 auf der Transparenz-Plattform ist die oder der Dritte ausdrücklich hinzuweisen.

Zu Absatz 2

Ist für die Gewährung eines Informationszugangs die Einwilligung einer oder eines Dritten erforderlich, z. B. § 5 LDSG, so gilt die Einwilligung als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage der transparenzpflichtigen Stelle vorliegt. Diese Verschweigungsfrist sichert sowohl die effektive Antragsbearbeitung durch die transparenzpflichtige Stelle, die nach Ablauf der Monatsfrist die oder den Dritten nicht nochmals zur Stellungnahme auffordern muss, als auch die Rechtsschutzinteressen der betroffenen Person, der entsprechend den üblichen Rechtsbehelfsfristen eine Bedenkzeit von einem Monat eingeräumt wird. Wird die Einwilligung nicht oder nicht innerhalb der Monatsfrist erteilt, dürfen die Informationen nicht zugänglich gemacht werden. Diese Regelung dient der Rechtsklarheit und macht auf Seiten der transparenzpflichtigen Stelle einen schwierigen Abwägungsprozess entbehrlich.

Zu Absatz 3

Betrifft der Antrag Daten Dritter, muss er begründet werden, damit die oder der Dritte über die Einwilligung entscheiden kann. Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 stellt klar, dass gegen die Entscheidung auch in den hier genannten Fällen Widerspruch und Klage zulässig sind. Die Entscheidung über den Widerspruch hat innerhalb der in § 12 Abs. 3 genannten Frist zu erfolgen.

Zu § 14 (Entgegenstehende öffentliche Belange)

Zu Absatz 1

Satz 1 dient dem Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung. Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bezeichnet einen Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich, der zur Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung grundsätzlich auch von parlamentarischen Untersuchungsaus-

schüssen nicht ausgeforscht werden darf. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Dabei sind laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit grundsätzlich geschützt (siehe BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984 – 2 BvE 11/83, 2 BvE 15/83 – BVerfGE 67, 100 <139> und Beschluss vom 17. Juni 2009 – 2 BvE 3/07 – BVerfGE 124, 78 <120 ff.> sowie BVerwG, Urteil vom 3. November 2011 – BVerwG 7 C 3.11 – DVBl 2012, 176 Rn. 30 f.). Solange die interne Willensbildung der Regierung nicht abgeschlossen ist, besteht daher selbst für das Parlament kein Anspruch auf Unterrichtung (siehe BVerfG, Urteil vom 19. Juli 2012 – 2 BvE 4/11 –).

Satz 2 regelt Ausnahmefälle, in denen das individuelle Recht auf Informationszugang grundsätzlich ausgeschlossen ist, um den notwendigen Schutz öffentlicher Belange einschließlich der Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten. Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen soll der Antrag nach abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben.

Soweit die Schutzbestimmungen betroffen sind, soll der Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden und die Veröffentlichung auf der Transparenz-Plattform soll unterbleiben. Die Ablehnungsgründe sind gemäß Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2003/4/EG eng auszulegen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft den Schutz bestimmter hochrangiger öffentlicher Interessen, nämlich verschiedener Aspekte des Staatswohls. Für alle durch Nummer 1 geschützten öffentlichen Belange gilt, dass Informationen nicht zugänglich gemacht werden sollen, wenn ihr Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen haben kann. Die Behörde muss im Einzelfall darlegen, dass durch die Auskunft die konkrete Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Schutzgrundes besteht. Auch die Beziehungen des Landes Rheinland-Pfalz zum Bund und zu anderen Ländern werden geschützt. Dadurch soll

sichergestellt werden, dass der Informationsfluss zwischen Rheinland-Pfalz und dem Bund sowie den übrigen Ländern nicht durch die Regelungen des Transparenzgesetzes beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 2

Ein Antrag auf Informationszugang soll abgelehnt werden, wenn sich die Bekanntgabe der Information auf den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens nachteilig auswirken würde. Nummer 2 betrifft außerdem den Ablauf von Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahren. Eine Beeinträchtigung des Verfahrensablaufs liegt beispielsweise dann vor, wenn einer betroffenen Person die Rechtsverfolgung in einem Gerichtsverfahren erschwert würde.

Zu Nummer 3

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen der oder des Einzelnen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht. Vom Schutz der Regelung erfasst werden beispielsweise polizeiliche Einsätze und deren Vorbereitung, aber auch Informationen aus Datenbanken der Polizeibehörden oder Zeugenschutzprogrammen. Sonstige für die Gefahrenabwehr zuständige Stellen sind z. B. die Sonderpolizeibehörden und die allgemeinen und besonderen Ordnungsbehörden, die u. a. für die Gewährleistung der Luftsicherheit oder der Hafensicherheit zuständig sind.

Zu Nummer 4

Nummer 4 dient dem Schutz sicherheitsempfindlicher Vorgänge im Bereich des Verfassungsschutzes. Die Bekanntgabe einer Information soll insbesondere dann unterbleiben, wenn dadurch eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist. Sie soll weiterhin unterbleiben, wenn durch sie personenbezogene Daten offenbart oder ermittelt werden können, durch sie Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder

die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist.

Zu Nummer 5

Der Schutz von Geheimnissen wird unverändert durch die entsprechenden materiellrechtlichen Bestimmungen in den jeweiligen Spezialgesetzen sichergestellt. Art und Umfang des Geheimnisschutzes unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet. Besonders wichtige Geheimnistatbestände begründen das Sozial-, Statistik- und Adoptionsgeheimnis sowie die ärztliche und anwaltliche Schweigepflicht. Die aufgrund des § 31 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 12-3, nach der Anweisung zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung/VSA) Rheinland-Pfalz vom 12. November 2001 (MinBl. 2002 S. 84) erfolgte Einstufung einer Information stellt ebenfalls einen Ablehnungsgrund dar.

Zu Nummer 6

Nummer 6 schützt die Tätigkeit der Vergabe- und Regulierungskammern. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. September 2014 (Rechtssache C-549/13) entschieden, dass Vergabekammern Gerichte im Sinne des Artikel 267 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 1. Dezember 2009 (ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47) sind. Nach den Regelungen des Landesgesetzes Die Regelungen des Landesgesetzes zur Errichtung einer Regulierungskammer Rheinland-Pfalz vom 8. Oktober 2013 (GVBl. 2013, S. 355) orientieren sich an den für die Vergabekammern geltenden Vorschriften der §§ 104 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S.1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066).

Die Stellung der Mitglieder der Regulierungskammer Rheinland-Pfalz ist deshalb mit der einer Richterin oder eines Richters vergleichbar.

Nummer 6 schützt darüber hinaus die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs-, und Sparkassenaufsichtsbehörden. Im Interesse einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern haben die Finanzbehörden zu kontrollieren, dass die Besteuerung der Steuerpflichtigen vollständig und richtig erfolgt. Hierzu dienen z. B. Informationen, die die Finanzverwaltungen beim Bundesamt für Finanzen abrufen. Eine Weitergabe dieser Daten an die Steuerpflichtigen würde den Kontrollzweck gefährden und das Steueraufkommen vermindern. Erfasst werden zudem Protokolle von länderübergreifenden Gremien- und Arbeitsgruppensitzungen und deren allgemeinen Schriftverkehr. Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Veröffentlichung der vorgenannten Informationen könnte sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanzbehörden auswirken. Gleiches gilt für die Veröffentlichung länderübergreifender fachspezifischer statistischer Daten und ländereigener fachspezifischer Daten. Geschützt sind ebenfalls amtliche Informationen bei den mit der Anwendung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Energiewirtschaftsgesetz) befassten Behörden, weil ein Bekanntwerden dieser Informationen den Wettbewerb zwischen Unternehmen behindern oder verfälschen könnte und Wettbewerber ihren Anspruch auf Informationszugang dazu nutzen könnten, Konkurrenten auszuspähen, um sich einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorsprung zu verschaffen. Dadurch würden Sinn und Zweck staatlicher Kontrollbefugnisse in ihr Gegenteil verkehrt und in der Folge massiv beeinträchtigt. Dies gilt gleichermaßen für die Aufsichtstätigkeit der Sparkassenaufsichtsbehörden im Sinne des § 27 des Sparkassengesetzes vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2010 (GVBl. S. 568), BS 76-3, für deren wirksame Ausübung auch Informationen aus Datenbanken oder Marktstudien sowie brancheninterne und -externe Vergleiche relevant werden können. Müssten diese Informationen konkurrierenden Kreditinstituten bzw. -institutsgruppen, die keiner vergleichbaren Aufsicht unterliegen, zur Verfügung gestellt werden, könnten diese so geschäftspolitisch relevantes Material sammeln und nutzen, um daraus Wettbewerbsvorteile zu ziehen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 dient dem Schutz der IT-Sicherheit, der IT-Infrastruktur und der wirtschaftlichen Interessen des Landes. Die Veröffentlichung von Dokumentationen zur IT-Infrastruktur sowie IT-Sicherheitskonzepte stellt ein erhebliches Risiko für die Sicherheit der IT-Systeme der Landesverwaltung dar. Dokumentationen, Konzepte und Ausschreibungsinformationen können wesentliche Hinweise auf eingesetzte Hard- und Software, Netzstrukturen und Kommunikationsverbindungen geben, um somit gezielt Angriffe auf die IT-Systeme der Landesverwaltung durchführen zu können. Um keine Angriffspunkte für Sabotage zu liefern, dürfen derartige Dokumente nicht veröffentlicht werden. Der Anwendungsbereich erstreckt sich nicht nur auf das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern unter anderem auch auf Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft und der freien Berufe sowie die mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Unternehmen.

Zu Nummer 8

Behörden sind in hohem Maße auf eine – insbesondere freiwillige – Informationszusammenarbeit mit Bürgerinnen und Bürgern angewiesen. Da deren Bereitschaft zu einer solchen Kooperation von dem Vertrauen in die Verschwiegenheit der Verwaltung abhängt, müssen vertraulich erhobene oder übermittelte Informationen geschützt werden.

Zu Nummer 9

Nummer 9 dient dem Schutz laufender Prüfungsverfahren. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird.

Zu Nummer 10

Nummer 10 sieht vor, dass ein Anspruch auf Zugang zu Informationen nicht besteht, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 hätte.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 kann der Zugang zu Umweltinformationen nicht unter Berufung auf die in Absatz 1 Nr. 1, 2 (soweit die Veröffentlichung nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund oder zu einem Land hätte), 3, 6 und 7 genannten Gründe abgelehnt werden. Satz 2 regelt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1 und 6 abgelehnt werden kann.

Zu § 15 (Belange des behördlichen Entscheidungsprozesses)

§ 15 schützt Entscheidungsentwürfe, die Bestandteil der Verwaltungsakte werden, Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen sowie die nach dem Landesumweltinformationsgesetz zu schützende Vertraulichkeit der Beratung.

Satz 1 soll den Schutz interner Verwaltungsabläufe und damit die Effektivität des Verwaltungshandelns gewährleisten, indem der Zugriff auf unmittelbar entscheidungsvorbereitende Arbeiten eingeschränkt wird. Geschützt sind laufende Verwaltungsverfahren, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine behördliche Entscheidung oder Maßnahme getroffen wird. Danach entfällt der Ausnahmegrund. Erfasst sind Entwürfe, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung Bestandteil eines Vorgangs und damit eine amtliche Information geworden sind. Arbeiten und Beschlüsse zur Vorbereitung einer Entscheidung sind von Satz 1 erfasst, wenn sie unmittelbar mit dem Entscheidungsprozess zusammenhängen. Entscheidend ist, dass die geschützten behördlichen Maßnahmen konkret bevorstehen. Vereitelt würde der Erfolg einer Maßnahme, wenn sie nicht, anders oder wesentlich später zustande käme. Gutachten und Stellungnahmen Dritter unterfallen regelmäßig nicht dem Schutz des § 15 und sind daher zugänglich zu machen, es sei denn, sie bereiten ausnahmsweise doch eine Entscheidung unmittelbar vor. Dies ist von der Behörde darzulegen. Die Schutzbestimmungen der §§ 14 und 16 bleiben unberührt. Satz 2 stellt klar, dass regelmäßig Ergebnisse der Beweiserhebung und Gutachten oder

Stellungnahmen Dritter nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen.

Zu § 16 (Entgegenstehende andere Belange)

Der Schutz anderer Belange entspricht den bisherigen Schutzbestimmungen.

Zu Absatz 1

Neu und teilweise durch Richtlinie 2003/4/EG vorgegeben ist die Möglichkeit, den Informationszugang in Fällen zu gewähren, wenn die Betroffenen eingewilligt haben, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Auch aus der Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 kann ein öffentliches Interesse hergeleitet werden.

Zu Nummer 1

Nummer 1 trägt dem grundrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit und der Eigentums-
garantie durch die Artikel 12 und 14 des Grundgesetzes Rechnung. Der Schutz des
geistigen Eigentums ist verfassungsrechtlich durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundge-
setzes sowie Artikel 40 Abs. 2 der Landesverfassung garantiert, der die Erzeugnisse
der geistigen Arbeit sowie die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler ausdrück-
lich dem Schutz und der Fürsorge des Staates unterstellt. Zum geistigen Eigentum
gehören insbesondere Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacks-
musterrechte. Ob sich auch eine Behörde auf geistiges Eigentum berufen kann,
hängt von den einfachgesetzlichen Regelungen ab. Nach § 5 des Urheberrechtsge-
setzes (UrhG) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Ge-
setz vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2587), genießen amtliche Werke grund-
sätzlich keinen Urheberschutz. Eine Behörde kann aber z. B. Inhaberin einer Marke
sein (§ 7 Nr. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 – BGBl. I S. 3082; 1995
S. 156 –, zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 19 des Gesetzes vom 17. Dezember
2006 – BGBl. I S. 3171 –). Zu prüfen ist stets, inwieweit der Schutz geistigen Eigen-
tums dem Informationszugang entgegensteht. So wird etwa das Urheberrecht als

wirtschaftliches Nutzungsrecht in der Regel nicht durch eine Auskunftserteilung oder Akteneinsicht, wohl aber z. B. durch Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Unterlagen verletzt (vgl. §§ 15, 16 UrhG).

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne von Nummer 1 liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem erkennbaren Willen des Inhabers sowie dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse geheim gehalten werden sollen (vgl. BGH, NJW 1995, S. 2301). Es obliegt der transparenzpflichtigen Stelle, zu prüfen, ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse der Geschäftsinhabern oder des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung anzuerkennen ist. Ob ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt, ist anhand der Besonderheiten des jeweils betroffenen Sach- oder Rechtsgebiets zu bestimmen. Solche Regelungen finden sich insbesondere in § 17 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) und § 203 des Strafgesetzbuches. Ist die oder der Dritte mit der Offenbarung der ihn betreffenden Information einverstanden, ist der Zugang zu gewähren.

Zu Nummer 2

Nummer 2 dient dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, das nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 4 a der Landesverfassung verfassungsrechtlich garantiert wird. Eine Offenbarung personenbezogener Daten Dritter ist deshalb nur in den ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen zulässig.

Zu Nummer 3

Nummer 3 berücksichtigt das speziell geregelte Statistikgeheimnis.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Betroffenen vor der Entscheidung über die Offenbarung der durch Absatz 1 Nr. 1 bis 3 geschützten Informationen anzuhören sind. Soweit die oder der Betroffene in die Offenbarung einwilligt und damit auf den Schutz ihrer oder seiner personenbezogenen Daten verzichtet, ist der Informationszugang zu gewähren. Die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter steht auch dann nicht entgegen, wenn sie durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich erlaubt ist. Als eine die Offenbarung erlaubende Rechtsvorschrift kommt insbesondere § 16 LDSG in Betracht, der die Voraussetzungen für die Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen detailliert regelt. Soweit danach eine öffentliche Stelle personenbezogene Daten an einen Privaten übermitteln dürfte, stünden diese personenbezogenen Daten auch einem Zugang nach diesem Gesetz offen. Damit wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten betroffener Dritter bei den Regelungen zum Informationszugang in gleichem Umfang geschützt werden wie im Datenschutzrecht. Im Falle der Informationsgewährung auf Antrag können bei Beteiligung Dritter die Anhörung des Betroffenen im Sinne des Absatzes 2 und die Aufforderung zur Stellungnahme nach § 13 Abs. 1 gleichzeitig erfolgen.

Zu Absatz 3

Der Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist in Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Im Landesinformationsfreiheitsgesetz fehlte der Hinweis auf den schützenswerten Belang der Forschungsfreiheit. Er soll deshalb in das Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Die Regelung, dass sich das Informationszugangsrecht auf den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben bezieht, schafft einen Ausgleich zwischen der grundgesetzlich geschützten Forschungsfreiheit auf der einen Seite und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit insbesondere an drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben auf der anderen Seite. Entsprechend den Regelungen im Hochschulgesetz fallen unter Forschungsvorhaben auch Projekte des Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis und künstlerische Entwicklungsvorhaben. Die abgeschlossenen Forschungs-

vorhaben können jährlich in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Bei der Gewährung des Informationszugangs sind die entgegenstehenden Belange des Abschnitts 4 – wie auch sonst beim Recht auf Informationszugang und bei den Transparenzpflichten – zu berücksichtigen. Sollte vom Namen des Drittmittelgebers auf den Forschungsgegenstand geschlossen werden können, führt die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit im Einzelfall dazu, dass auch eine Veröffentlichung des Namens des Drittmittelgebers ausscheidet (vgl. hierzu auch Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags zu Veröffentlichungspflichten für Kooperationsverträge zwischen Hochschulen und Unternehmen vom 26. Juli 2011, Autorin: Anne Hawxwell, WD 3 – 3000 – 242/11). Zum Schutz der Forschungsfreiheit werden weitergehende Informationsansprüche ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ergänzt die Regelung des § 7 Abs. 1 Nr. 8, nach der auch Gutachten und Stellungnahmen Dritter grundsätzlich dem Informationszugang unterliegen. Eine Offenbarung der genannten personenbezogenen Daten Dritter, die als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Eigenschaft in einem Verfahren Stellung genommen haben, schließt daher den Informationszugang nicht aus, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe entgegenstehen. Das Gleiche gilt auch für personenbezogene Daten Beschäftigter der Behörde, soweit sie ihre amtliche Funktion betreffen; einer Offenbarung können hier insbesondere Fürsorgegründe entgegenstehen. Den Schutzinteressen Betroffener kann allerdings auch durch Unkenntlichmachung ihrer personenbezogenen Daten Rechnung getragen werden.

Zu Absatz 5

Hat ein privater Dritter einer transparenzpflichtigen Stelle freiwillig Umweltinformationen übermittelt, können diese Informationen gemäß der Vorgabe des Artikels 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g der Richtlinie 2003/4/EG trotz nachteiliger Auswirkungen für ihn auch ohne seine Einwilligung zugänglich gemacht werden; Voraussetzung ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt, dass der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten Gründe abgelehnt werden kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass die Ablehnungsfiktion des § 13 Abs. 2 für den Fall, dass die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung Dritter abhängig ist, auch auf die vorgenannten Ablehnungsgründe Anwendung findet.

Zu § 17 (Abwägung)

§ 17 verankert gesetzlich ein Abwägungsgebot zwischen dem Recht auf Informationszugang und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit mit entgegenstehenden schützenswerten Belangen. Satz 2 stellt klar, dass das Informationsinteresse der Öffentlichkeit nur überwiegt, wenn ein mit dem Antrag bzw. der Veröffentlichung ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse an einer Information hinausgeht. Im Rahmen des Informationsinteresses der Öffentlichkeit sind deshalb insbesondere die in § 1 dieses Gesetzes verfolgten Ziele zu berücksichtigen (z. B. die Förderung der demokratischen Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft, die Verbesserung der Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger, die Förderung der Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe). Es wird gesetzlich kein Vorrang des Informationsinteresses festgelegt, da schützenswerte Rechte oft Rechte von Verfassungsrang sind. Damit soll der Bedeutung des Transparenzgedankens für den Kulturwandel in der Verwaltung Rechnung getragen werden.

Zu § 18 (Förderung durch die Landesregierung)

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die Verwaltung ihre Transparenzpflicht in einer dem Zweck dieses Gesetzes Rechnung tragenden Weise erfüllt.

Zu § 19 (Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit)

§ 19 regelt die Anrufungsmöglichkeit der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit sowie deren oder dessen Zuständigkeit, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu kontrollieren. Aus dem Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz ergibt sich eine Berichtspflicht. Neu ist die Einrichtung eines Beirats. Damit wird der Forderung der Enquete-Kommission „Bürgerbeteiligung“ nach einem „Runden Tisch“ zur Umsetzung des Transparenzgesetzes entsprochen.

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit nimmt die Aufgabe einer außergerichtlichen Streitschlichtungsstelle wahr. Sie oder er kann unabhängig von der Durchführung eines Rechtsschutzverfahrens angerufen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die oder der Betroffene geltend macht, in ihrem oder seinem Recht nach diesem Gesetz verletzt zu sein. Die Anrufung ist nicht an Form und Frist gebunden.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird in Personalunion durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Erfahrungen beim Bund und auf Länderebene haben gezeigt, dass die Beauftragten in angemessener Weise Datenschutzinteressen und Informationsfreiheit in Ausgleich bringen können.

Zu Absatz 3

Einzelne Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden für entsprechend anwendbar erklärt. Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für

die Informationsfreiheit gehört es, die Einhaltung der Bestimmungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes zu kontrollieren und den Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen in Fragen des Informationszugangs zu beraten (vgl. § 24 Abs. 1 und 4 LDSG). Stellt sie oder er Verstöße fest, hat sie oder er das Recht zur Beanstandung (vgl. § 25 LDSG). Sie oder er erstattet dem Landtag alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht (vgl. § 29 Abs. 2 LDSG).

Zu Absatz 4

Bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wird ein Beirat aus Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, des Landtags und der Landesregierung eingerichtet; er unterstützt die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Besetzung des Beirates bestimmen Landtag, Landesregierung und der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Einvernehmen. Der Beirat soll dazu beitragen, die Umsetzung und Weiterentwicklung des Transparenzgedankens zu fördern.

Zu § 20 (Überwachung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Zuständigkeiten der Stellen öffentlicher Verwaltung gegenüber den ihrer Kontrolle im Sinne des § 5 Abs. 4 unterliegenden privaten transparenzpflichtigen Stellen für die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes. Dies geschieht zu dem Zweck, der kontrollierenden Instanz die notwendige Handhabe für einen ordnungsgemäßen Vollzug dieses Gesetzes zu verleihen. Dies ist insbesondere wegen des Überprüfungsverfahrens durch die EU-Kommission gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2003/4/EG von Bedeutung.

Zu den Absätzen 2 und 3

Zur ordnungsgemäßen Ausführung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben wird der zuständigen Stelle der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 ein Herausgabeanspruch gegenüber der unter ihrer Kontrolle stehenden transparenzpflichtigen Stellen eingeräumt. Der Herausgabeanspruch richtet sich auf alle Informationen, soweit sie die zuständige Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigt. Zu dem gleichen Zweck wird die zuständige Stelle ermächtigt, Anordnungen gegenüber der privaten transparenzpflichtigen Stelle zu treffen oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Um die Anwendung des Gesetzes durch die transparenzpflichtigen Personen des Privatrechts gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 sicherzustellen und notfalls auch durchzusetzen, sieht § 21 vor, dass Verstöße der transparenzpflichtigen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 gegen Anordnungen der Überwachungsbehörde gemäß § 20 Abs. 3 Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 EUR geahndet werden können. Zuständige Bußgeldbehörde ist wie bisher gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), die fachlich zuständige oberste Landesbehörde.

Zu § 22 (Rechtsweg)

Der Hinweis auf den Verwaltungsrechtsweg dient der Klarstellung. Das nach Satz 2 abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung vorgesehene Vorverfahren soll die Selbstkontrolle der Verwaltung stärken und die Verwaltungsgerichte entlasten. Auch betroffene Dritte müssen zunächst Widerspruch einlegen.

Zu § 23 (Evaluierung und Bericht)

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag. Bei der Überprüfung sind die kommunalen Spitzenverbände einzubeziehen und eine wissenschaftliche Begleitung sicherzustellen.

Zu § 24 (Kosten)

§ 24 regelt die grundsätzliche Möglichkeit der Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung des Rechts auf Informationszugang im Antragsverfahren.

Zu den Absätzen 1 und 2

§ 24 trifft eine generelle Kostenerhebungspflicht. Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte sowie die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort sind gebührenfrei. Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Die Höhe der Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz soll im Rahmen einer gesonderten Rechtsverordnung (Besonderes Gebührenverzeichnis) geregelt werden. § 24 Abs. 1 Satz 4 enthält den Grundsatz, dass die Gebühren so zu bemessen sind, dass das Recht auf Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Behörde muss deshalb im Einzelfall entscheiden, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwandes voraussichtlich dazu führen würde, die Antragstellerin oder den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts abzuhalten, und gegebenenfalls die Gebühr reduzieren. Langfristiges Ziel soll die sukzessive Einführung der Gebührenfreiheit sein.

Zu Absatz 3

Für den Bereich der Umweltinformationen ist das europarechtlich geltende Kostendeckungsprinzip zu beachten. Daher ist für Umweltinformationen das Äquivalenzprinzip ausgeschlossen, so dass § 9 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. 1974, 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364), BS 2013-1 sowie die Ermäßigungsregel des § 15 Abs. 2 LGebG von der Kostenerhebungspflicht ausgenommen sind.

Zu § 25 (Übergangsbestimmung)

Zu Absatz 1

Die Veröffentlichungspflicht gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen. Informationen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen soweit möglich auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden.

Die Transparenz-Plattform kann aufgrund der technischen Voraussetzungen nur sukzessive befüllt werden. Eine Befüllung mit Informationen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorliegen, soll unter Berücksichtigung der rechtlichen Gegebenheiten oder der personellen bzw. technischen Kapazitäten erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Landesregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher. Sie unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes halbjährlich über den Fortschritt bei der Umsetzung im Sinne von Satz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass auch solche Anträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wurden, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abzuschließen sind.

Zu Absatz 4

Nach § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 ist der Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zum Transparenzgesetz vorgesehen.

Zu § 26 (Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften)

Zu Absatz 1

Das für die Umsetzung dieses Gesetzes fachlich zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Die Aufzählung der Beispielfälle ist nicht abschließend.

Die Anforderungen an das Bereitstellen von Daten im Einzelnen bleiben der Regelung in einem E-Government-Gesetz des Landes Rheinland-Pfalz vorbehalten.

Zu Absatz 2

Es ist in der Gebührenordnung zu regeln, welche Daten für welche Form der Nutzung gebührenfrei bzw. gebührenpflichtig sind. Die Gebührenfestsetzung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz und nach dem Landesumweltinformationsgesetz bemisst sich nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis. Der Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses zum Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz ist wegen der großen Spannweiten der Gebührenrahmen bei Auslagen und zur Harmonisierung der Anwendungsgebiete vorgesehen.

Zur Bestimmung der Gebührentatbestände und Gebührensätze sollen in einer Rechtsverordnung die Gebührentatbestände und die Gebührensätze für Amtshandlungen nach diesem Gesetz geregelt werden.

Zu den §§ 27 bis 29 (Änderungsbestimmungen)

Die §§ 27 bis 29 enthalten die in Folge des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz notwendigen Änderungsbestimmungen.

Zu § 30 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesumweltinformationsgesetz außer Kraft.